

Alexander Seiler, Vater, der Begründer des Fremdenorts Zermatt

 zweifellos die beste gewesen. Der eidgenössische Gesetzgeber entschied sich für die zweite. Er legte den Grundsatz der Ortsgemeinde fest und überließ "die Zuführung des Burgervermögens zu seinem ureigentlichen Zwecke einer sich aus dem modernen Erwerbsleben langsam, aber konsequent ergebenden Entwicklung"). In Art. 43, Alinea 4, ermächtigt die B.V. die Kantone, den niedergelassenen Schweizerbürgern die Mitnutzung an den Burger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in reinburgerlichen Angelegenheiten zuzuerkennen. Damit war den Kantonen die Art, "wie sie die Burgerschaften auslöschen wollten"), nach ihrem Gutdünken überlassen.

Der Kanton Wallis machte von diesem weitgehenden Rechte keinen Gebrauch. Er opferte die Burgergemeinde nicht der politischen Gemeinde und führte das administrative Dualsystem ein, eine politische Gemeinde und eine Burgergemeinde, beide mit eigener Urversammlung und mit eigenem Rat<sup>3</sup>). Dieses System findet sich sonst in keinem Kanton der Westschweiz, wo überall die administrative Einheit nach französischem Muster durchgeführt ist.

Wenn auch die Einführung des Verwaltungsdualismus eine Konzession an die Burgerschaft darstellte, so gab die kantonale Gesetzgebung im Laufe der Jahrzehnte die Burgerschaft dennoch einer langsamen, aber sichern Vernichtung preis. Es wurden ihr große Lasten auferlegt, auf die wir im nächsten Abschnitt unseres Kapitels zu sprechen kommen. Hatte die Kantonsverfassung von 1848 einen Burgerrat nur noch auf ausdrückliches Verlangen der Burgerversammlung zugelassen (im andern Fall übernahm der Gemeinderat dessen Funktionen), so ging die Kantonsverfassung von 1875 bedeutend weiter: Die Burger konnten nur einen eigenen Rat verlangen, wenn die Nichtburger die Hälfte der Gemeinde-Urversammlung ausmachten oder der Gemeinderat zur Hälfte aus Nichtburgern bestand. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt waren, übernahm der Gemeinderat die Funktionen des Burgerrates. So kam und

<sup>1)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 130.

<sup>2)</sup> Poret, La loi neuchâteloise sur les communes et la question communale en Suisse. S. 7.

<sup>3)</sup> de Courten, Commune, S. 30.

kommt es noch heute vor, daß Nichtburger das Burgervermögen verwalten ¹).

## IV. Die Walliser Heimat- oder Burgergemeinde im heutigen Recht.

Schon dadurch, daß in der rechtswissenschaftlichen Terminologie sowohl der Ausdruck Burgerkorporation wie auch Burgerschaft zu finden ist, wird angedeutet, daß die heutige Burgergemeinde öffentlichrechtlichen wie privatrechtlichen Charakters ist <sup>2</sup>).

# A. Stellung der Burgerschaft als öffentlichrechtlicher Verband.

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts. - Mag der Burgerschaft auch die Gemeindeverwaltung entzogen worden sein, so ist sie im öffentlichen Leben insofern noch von Bedeutung geblieben, als sich nach ihr die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, also die Heimat eines Menschen, bestimmt. Keine Heimatgemeinde darf ihre Angehörigen aus ihrem Gebiete verweisen. Das Bürgerrecht ist nicht ein dingliches, etwa von Wohnsitz oder Grundbesitz abhängiges Verhältnis zwischen dem Bürger und der Heimatgemeinde, das mit dem Wegfall des einen oder andern oder von beiden sein Ende findet; das Bürgerrecht in seiner heutigen Ausgestaltung ist ein persönliches, öffentlichrechtliches und erbliches Statusverhältnis des Bürgers in Beziehung zur Heimatgemeinde 3). — Da die Erteilung des Schweizerbürgerrechts ohne den Besitz eines Kantonsund Gemeindebürgerrechts unmöglich ist und der Kanton den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes an den Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes knüpft, so kommt der von der Burgergemeinde vorzunehmenden Einbürgerung ') auch öffentlich-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) K.V. von 1848, Art. 48, Al. 2, 55, Sammlung Bd. VIII, S. 23; K.V. von 1875, Art. 56, Al. 2, Sammlung Bd. XII, S. 149.

<sup>2)</sup> Als Hauptquellen zu diesem Abschnitt wurden verwendet K.G. vom 23. Nov. 1870, Bd. XI, S. 172; Vollziehungsgesetz dazu vom 15. April 1871.

<sup>3)</sup> Sieber, Staatsbürgerrecht, Bd. I, S. 19.

<sup>4)</sup> Da also im Wallis das Gemeindebürgerrecht durch die Burgerschaft erteilt wird, so sind die Ausdrücke Gemeindebürgerrecht und Burgerrecht, Einbürgerung und Einburgerung identisch.

rechtliche Bedeutung zu. Die Begründung des Burgerrechtes kann auf kantonale oder Bundesgesetzgebung hin erfolgen 1). und zwar a) von rechtswegen: durch Geburt oder Heirat ZGB. Art. 270, 302, 324, 258, 306, 325, 304, 133, 161; b) durch Verwaltungsakt des Burgerrates: aa) die freiwillige Einbürgerung: verlangt ein Ausländer Aufnahme ins Bürgerrecht (im Wallis ins Burgerrecht), so ist die Burgerschaft zur Erteilung des Burgerrechtes nicht verpflichtet, sondern berechtigt; bb) die Naturalisation der Heimatlosen, die wir bereits näher erwähnten 2); cc) die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zugunsten von Witwen, geschiedenen Frauen usw. 3); dd) die zwangsweise Einbürgerung, die uns hier von den angeführten Einbürgerungsmöglichkeiten allein interessiert, da sie zum Prozeß der Burgerschaft Zermatt gegen Seiler die eigentliche Grundlage bildet. Der Ausdruck "zwangsweise Einbürgerung" wurde der Dissertation von Dr. Loretan über das Walliser Gemeinderecht entnommen. de Courten verwendet diesen Ausdruck in seiner These nicht. Obgleich wir im zweiten Teil unserer Arbeit Art. 10 des Gesetzes von 1870, das die zwangsweise Einbürgerung vorsieht, vollinhaltlich wiedergeben, sei hier kurz dessen Inhalt erwähnt: Die Burgerschaften sind nach diesem Artikel verpflichtet, allen seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern den Erwerb des Burgerrechtes zu erleichtern (analoge Bestimmung für Schweizerbürger bei Wahrung des Gegenrechtes durch den betreffenden Kanton). Weigert sich die Gemeinde, den Gesuchsteller in das Burgerrecht aufzunehmen, so entscheidet der Staatsrat über die Triftigkeit des Weigerungsgrundes und über die Höhe der Einbürgerungssumme. Bei Gründen, die nicht triftig genug erscheinen, setzt der Staatsrat die Einkaufssumme von sich aus fest (Berechnung auf der Grundlage des Burgervermögens). Ob nun die Burgerschaft nach Festsetzung dieser Einkaufssumme durch den Staatsrat verpflichtet ist, den Gesuchsteller gegen den ausdrücklichen Willen der Burgerversammlung aufzunehmen oder nicht, das wird im vorliegenden Streitfall zur Sprache stehen.

B.G. vom 23. Juni 1930 betr. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 51 der vorliegenden Arbeit.

<sup>3)</sup> B.G. vom 25. Juni 1903, Art. 10, S. 652, II 19.

Loretan scheint mit der Wahl seines Titels die Frage in bejahendem Sinne zu beantworten 1).

- 2. Armenwesen. Nach der kantonalen Gesetzgebung bestimmt sich die Frage, in welcher Gemeinde der Armengenössige unterstützungspflichtig ist, nach dem Heimatprinzip. Ueber den Beitrag der Burgerschaft an die Armenlasten der Gemeinde siehe unter 6, c, dieses Abschnitts<sup>2</sup>).
- 3. Andere öffentliche Rechtswirkungen. Nebst der Vornahme der Einbürgerung stellt die Burgergemeinde ihren Angehörigen auch die Ausweispapiere (Heimatschein) aus. Die Ausstellung dieser Papiere darf nach der Praxis des Bundes einzig aus strafrechtlichen Gründen verweigert werden 3). Die Burgerschaft verwaltet das Burgervermögen und erläßt die Reglemente zum Genuß desselben, faßt Beschlüsse über Zulassung der niedergelassenen Schweizerbürger zum Mitgenuß an den Burgergütern und setzt die Taxe für diesen Mitgenuß fest 4).
- 4. Organisation. Da die Burgerschaft einen Verwaltungswillen zu bekunden hat, bedarf sie auch einer Organisation. Die Kantonsverfassung von 1875 knüpft, wie gesagt, die Bildung eines eigenen Burgerrates an die Bedingung, daß die Hälfte der Urversammlung Nichtburger sei oder der Gemeinderat sieh zur Hälfte aus Nichtburgern zusammensetzt (K.V. Art. 70). Wo diese Bedingungen zutreffen, ist die Bildung eines eigenen Burgerrates (höchstens drei bis sieben Mitglieder) ein Recht, nicht eine Pflicht der Burgergemeinde. Im andern Fall besorgt der Gemeinderat die Amtsgeschäfte des Burgerrates (K.V., Art. 79) <sup>5</sup>).

Wie bei der politischen Gemeinde Urversammlung und Gemeinderat, so sind auch hier Burgerrat und Burgerversamm-

Loretan, Gemeinderecht, S. 31 ff. Von dem den Kantonen durch Art. 5 des B.G. vom 25. Juni 1903 eingeräumten Rechte der Zwangseinbürgerung hat Wallis bis heute keinen Gebrauch gemacht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) K.G. vom 3. Dez. 1898 über die Armenpflege, Art. 7; K.G. über Armenpflege vom 23. Nov. 1926, Amtsblatt Nr. 24, S. 825 ff; Vollzugsgesetz dazu, Amtsblatt Nr. 24, S. 919 ff.

<sup>3)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 135.

<sup>4)</sup> K.V., Art. 75.

<sup>5)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 135.

lung, die ausschließlich aus Burgern bestehen, das vollziehende, resp. willensbildende Organ (K.V., Art. 74, 70 und 79). Analog zur Urversammlung und der Exekutivbehörde der politischen Gemeinde sind auch Amtsführung des Burgerrates und Befugnisse und Pflichten der Burgerversammlung geregelt. Der Burgerrat steht wie der Gemeinderat, wenn auch infolge seiner geringen Bedeutung in kleinerem Maße, unter der Oberaufsicht des Staatsrates (K.V., Art. 78, 75 und 82).

Einen eigenen und von der politischen Gemeinde verschiedenen Wirkungskreis haben Burgerversammlung und Burgerrat in der Verwaltung und Regelung der Nutzung des Burgergutes<sup>1</sup>), das noch bis zum heutigen Tag nach Art der alten Geteilschaften aufgeteilt ist. Nach Art. 83 K.V. ist zwar jedes Burgerreglement, sowie jeder wichtige Beschluß, der den Verkauf, Tausch, die Pacht, die Teilung der Liegenschaften zu Eigentum oder zur Nutzung, die Veräußerung von Kapitalien, die Aufnahme von konsolidierten Anleihen und die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen regelt, dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber den Genuß des Burgervermögens entscheidet die Burgerversammlung. Diese Frage sollten wir eigentlich unter dem Abschnitt "Die privatrechtliche Stellung der Burgerschaft" behandeln, da Aufteilung und Nutznießung der Burgergüter auf genossenschaftlicher Basis beruhen. Wir berühren sie hier nur insoweit, als auch der Staat durch einschränkende Bestimmungen in diese Verwaltungssphäre der Burgerschaft eingreift.

Die Burgergemeinde muß ein Reglement über den Genuß der Burgergüter aufstellen, in dem ausdrücklich die Gleichberechtigung aller Burger ausgesprochen ist und zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes kein Unterschied gemacht werden darf. Von der Burgernutzung können die kraft Bundes- und Kantonsgesetz eingebürgerten Heimatlosen ausgeschlossen werden. Es ist ihnen jedoch der Einkauf in dieselbe um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme zu gestatten. Der Genuß des Burgervermögens kann von der Wohnsitznahme in der Gemeinde abhängig gemacht werden,

<sup>1)</sup> Kantonales Dekret vom 25. Nov. 1880 betr. Nutzung der Burgergüter.

jedoch haben die außerhalb der Gemeinde wohnenden Burger das gleiche Recht auf Bauholz und auf Holz für den Unterhalt der in der Burgergemeinde befindlichen Gebäude. Auch kann der Burger, der vorübergehend die Gemeinde verläßt, ohne seinen Wohnsitz aufzugeben, für diese Zeit nicht seiner Nutzungsrechte für verlustig erklärt werden 1).

Den wertvollsten und größten Vermögensbestandteil der Burgerschaften bilden die Wälder, weshalb der Staat auch hier, um dieses Volksvermögen zu schützen, strenge Vorschriften erlassen hat. Die Burgerschaften dürfen die Wälder nur im Rahmen dieser Bundesgesetze nutzen <sup>2</sup>).

Die Alp- und Allmendnutzung muß an die Entrichtung einer Taxe, die nach der Stückzahl Vieh erhoben wird, gebunden sein und deren Ergebnis muß wenigstens zur Hälfte für Zwecke der Alp-, Weg- und Waldverbesserung und zum Ankauf guten Zuchtmaterials verwendet werden.

### 5. Verwaltungsstreitsachen 3).

- a) Anstände zwischen Burgern und Burgerschaft oder zwischen Burgergemeinde und Burgergemeinde kommen grundsätzlich vor den Staatsrat und werden von diesem definitiv entschieden. Eine Ausnahme hiervon machen die Streitfragen betreffend die Reglemente über den Genuß der Burgergüter und Fragen betreffend das Burgerrecht und die Zuerkennung von Heimatlosen, wenn hierüber zwischen Privaten oder Burgerschaft oder zwischen Burgergemeinden Zwiespalt herrscht.
- b) Anstände zwischen der Burgergemeinde und der Oberaufsichtsbehörde (Staatsrat). Glaubt sich eine Burgergemeinde durch die Oberaufsichtsbehörde in ihrer Verwaltungssphäre verletzt, so kann sie Beschwerde führen. Beschwerdeinstanz aber ist nach dem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes die Aufsichtsbehörde selber. Es gibt kein Wei-

<sup>1)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 136 ff.

<sup>2)</sup> Kantonales Forstgesetz vom 11. Mai 1911; Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Okt. 1902, Art. 2, 8, 13—25, 31 ff., dazu die bundesrätliche Vollziehungsverordnung.

<sup>8)</sup> K.G. vom 1. Dez. 1877 betr. die Organisation und die Amtsbefugnisse des Verwaltungsgerichtes.

terziehungsrecht außer in Streitfragen betr. Burgerrecht und Zuerkennung von Heimatlosen und betreffend die öffentliche Wohlfahrt. So kommt es vor, daß der Staatsrat in diesen Fällen sein eigener Richter ist. Dieser Absonderlichkeit werden wir in einem Alpstreitprozeß zwischen der Burgerschaft Zermatt und dem Staatsrate begegnen 1). Ein Ausweg aus dieser, durch eine unglückliche Gesetzesfassung herbeigeführte Lage bestünde in der Einbringung einer Interpellation vor dem Großen Rat, die die Deutung des vom Staatsrat als Beschwerdeinstanz interpretierten Gesetzes verlangen würde.

- 6. Der Beitrag der Burgergemeinde an die öffentlichen Lasten der politischen Gemeinde. Wer sich je mit einer Gesamtdarstellung der Walliser Burgerschaften befaßt, wird diesem Abschnitt einen großen Raum widmen müssen, denn durch eine strenge Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat der Kanton die Burgerschaften, die ja über keine Steuereinkommen verfügen und ihr Dasein lediglich den Einnahmen aus dem Holzverkauf verdanken, dem langsamen, aber sichern Untergang anheimgestellt. Jede Walliser Burgerschaft zehrt schon seit Jahren von ihrem Vermögen, um den Beitragspflichten an die Gemeinde nachzukommen. Vorab nahm die Gesetzgebung eine Scheidung zwischen Burger- und Gemeindevermögen, d. h. eine Abtretung eines Teils des Burgervermögens an die Gemeinde vor, dann regelte sie den Beitrag der Burgerschaft an die öffentlichen Lasten und an das Armenwesen der Gemeinde.
- a) Burgervermögen, das in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist. Auf Grund des Art. 71 der K.V. nahm ein Gesetz von 1877<sup>2</sup>) genau die Scheidung vor zwischen jenem Burgervermögen, das vor der Bildung der politischen Gemeinde eine öffentliche Bestimmung hatte, oft von allen Einwohnern, Burgern und Nichtburgern, zusammengetragen wurde und daher mit dem Jahre 1848 an die politische Gemeinde übergegangen war, und jenem Vermögen, das Eigentum der Burgerschaft verblieb. Als in das Eigentum der politischen Gemeinde übergegangen es ist dies ein Eigentumswechsel kraft Gesetz

<sup>1)</sup> Vgl S. 159 ff. in der vorliegenden Arbeit.

<sup>2)</sup> K.G. vom 27. Nov. 1877 betr. die Burgergüter, die zum öffentlichen Dienst der Gemeinden bestimmt sind, Sammlung Bd. XII, S. 337.

und Folge des Ueberganges der politischen Funktion von der Burger- auf die Einwohnergemeinde ') — bezeichnet Art. 2: Gefängnisse, Hallen, Fleisch- und Warenhäuser und Waschplätze, die für die Verwaltung angewiesenen Magazine und Warenlager, Straßen, Gassen, Plätze, Schuppen, Wasserleitungen, Quellen, Brunnen, Dämme, Friedhöfe, Fluß- und Bachsäume, die in den Artikeln 377 bis 405 ZGB. angeführten freien Güter, die für die Verbesserung der Haustierrassen angewiesenen Schuldscheine und andere Wertschaften, sowie das ganze Schulund Gemeindematerial, Waffen und Feuerspritzen; dann noch die für den öffentlichen Unterricht und den Unterhalt der Armen bestimmten Werte.

All das, was sich in dieser Aufzählung von Art. 2 nicht findet, verbleibt im Eigentum der Burgerschaft, also Waldungen, Allmenden, Alpen, Gebäulichkeiten, die eine öffentliche Bestimmung hatten wie Ratshäuser, Schulhäuser, Burgerarchiv etc., dann mancherorts noch ausgedehnte Güterkomplexe und Wohlfahrtseinrichtungen (Spitäler usw.) <sup>2</sup>).

b) Burgervermögen, das im Eigentum der Burgerschaft verblieben ist, aber, so weit entbehrlich, der Gemeinde zur Nutznieβung zur Verfügung gestellt werden muβ. — Nachdem das zitierte Gesetz vom 27. November 1877 die Scheidung zwischen Burger- und Gemeindevermögen vorgenommen, statuiert es in Art. 8 "in Anbetracht der großen Vermögenswerte, die im Eigentum der Burgergemeinde verblieben sind" 3), noch folgendes: Die Burgerschaft hat der Ortsgemeinde in ihren Gebäulichkeiten die für Schulen und öffentliche Dienste notwendigen Lokale zu überlassen, sofern sie der Burgerverwaltung entbehrlich sind. Die Ortsgemeinde übernimmt dagegen die Kosten des Unterhaltes dieser Gebäulichkeiten im Verhältnis zu ihrem Nutzungsanteil 4). Die Spitäler burgerlichen Ursprungs sind gehalten, die ihnen von der Gemeinde zugesandten Kranken gegen eine mäßig zu bestimmende Entschädigung aufzunehmen,

<sup>1)</sup> de Courten, Commune, S. 122.

<sup>2)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 131.

<sup>3)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 131.

<sup>4)</sup> K.G. vom 1. Juni 1907 über den Volksunterricht, Sammlung Bd. XXII, S. 119.

insofern Platz und Ausstattung dies erlauben. Die Entschädigung fällt weg, wenn die Einkünfte der Anstalt genügen.

- c) Beitragspflicht der Burgerschaften an die öffentlichen Lasten der Gemeinden.
- aa) Naturalleistungen: Die Burgerschaft muß laut Gesetzen von 1870 und 1907¹) der Ortsgemeinde das zum Unterhalt von öffentlichen Gebäuden, Dämmen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen notwendige Holz liefern. Gleichzeitig ist sie zur Holzabgabe für die Heizung von Schulhäusern und andern öffentlichen Lokalen verpflichtet.

Diese durch das Gesetz von 1870 aufgestellten Bestimmungen scheinen selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß die Burgerschaften noch heute die größten Waldeigentümer des Kantons sind. Der kantonale Gesetzgeber zeigte aber wenig Verständnis für die Wichtigkeit der Burgerschaft, als er im Jahre 1907 im neuen Gesetz über den Volksunterricht diese Beitragspflicht noch um folgendes erhöhte: die Burgerschaft trägt auch die Hälfte der Kosten des Fällens und der Zubereitung des abzuliefernden Holzes, sowie des Transportes bis an die Fahrstraße. In Gemeinden, in welchen anderes Material als Holz zur Heizung verwendet wird, trägt die Burgerschaft die Hälfte der Auslagen. - Damit verlangt der Gesetzgeber von der Burgerschaft etwas, das sie nicht hat, nämlich Geld. So kommt es heute vor, daß in größeren Talgemeinden, wie etwa in Brig, wo man schon seit Jahren zur Oel- und Kohleheizung übergegangen ist, rund 100 stimmfähige Burger die Hälfte der Heizungskosten bezahlen müssen, während die andere Hälfte auf die Einwohnergemeinde, die etwa 700 Stimmberechtigte umfaßt, entfällt. Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß in dieser zweiten Hälfte, den 700 Einwohnern, die 100 Burger wieder inbegriffen sind, da sie ja die gleichen Steuern entrichten wie die Ortseinwohner. Damit ist der Grundsatz der Gleichberechtigung durchbrochen und in gewissem Sinne auch eine Doppelbesteuerung gegeben.

K.G. über die Burgerschaften vom 23. Nov. 1870, Sammlung Bd. XI, S. 172; Gesetz über den Volksunterricht vom 1. Juni 1907, Art. 54, Al. 3 und 4. Sammlung Bd. XII, S. 119.

- bb) Beitragspflicht in Steuern¹). Ueberdies, besonders dann, wenn die Burgerschaften ihre Gebäulichkeiten nicht entbehren können, müssen sie sich auch an den Kosten für Neubau, Ausbesserung oder Miete von Schulhäusern beteiligen. Zu diesem Zwecke können ihre Einkünfte in einem vom Staatsrat zu bestimmenden Verhältnis besteuert werden. Dieses Besteuerungsrecht ist jedoch begrenzt. Es kann nur erfolgen, wenn der Munizipalsteuerfuß zwei Promille übersteigt (was fast im ganzen Kanton der Fall ist). Dabei soll der von der Burgerschaft zu leistende Anteil in der Regel den dritten Teil der Gesamtkosten nicht übersteigen, und es darf der Steuerfuß in keinem Falle zehn Prozent des Reingewinns der Burgernutzungen überschreiten. Die Benutzung des Brennholzes, der Alpen und Allmenden und der sog. Burgerlose wird nicht als Burgereinkommen (Nutzen) betrachtet.
- cc) Beitrag am öffentlichen Armenwesen. Die Regelung des Armenwesens ist vom Heimatprinzip beherrscht. Wir wollen auf die weitverzweigte Materie nicht näher eintreten, sondern nur kurz die Beitragspflicht der Burgerschaft beleuchten. Unterstützungspflichtig sind<sup>2</sup>) die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister und deren Kinder. Beim Fehlen von Verwandten geht die Unterstützung zu Lasten der Gemeinde oder des Staates. Die Burgerschaft muß nun an die jährlichen Ausgaben der Gemeinde für das Armenwesen, an den sog. Armenfonds, in einem vom Staatsrat zu bestimmenden Verhältnis beisteuern, wobei wiederum die oben erwähnten Bedingungen (Steuerfuß von zwei Promille: der zu leistende Beitrag darf zwei Prozent des Reingewinns aus dem Burgereinkommen nicht überschreiten) Geltung haben. Diese Lasten drücken in neuester Zeit um so schwerer, als das ZGB. die Bestimmungen des alten Armenpflegegesetzes von 1898, wonach Verwandte und Verschwägerte bis zum achten Grade unterstützungspflichtig waren, milderte, indem es nur die Blutsverwand-

<sup>1)</sup> Burgergesetz vom 27. Nov. 1877, Art. 8, Sammlung Bd. XII.

<sup>2)</sup> K.G. betr. Armenpflege vom 3. Dez. 1898, vgl. ZGB. 328, 329; K.G. über gleichen Gegenstand vom 23. Nov. 1926, Amtsblatt Nr. 24, S. 825, und Vollzugsreglement dazu; Amtsblatt Nr. 24, S. 919 ff.; de Courten, Commune, S. 94 ff., Loretan, Gemeinderecht, S. 84 ff.

ten in auf- und absteigender Linie heranzieht und die Geschwister und deren Kinder nur dann als unterstützungspflichtig bezeichnet, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

## B. Privatrechtliche Stellung der Burgerschaft.

Ueberall dort, wo der Staat nicht die Vorlegung der Reglemente über Allmend-, Wald- und Güternutzung verlangt, und auch keine eigenen Gesetze oder Verfassungsbestimmungen hierüber erläßt, handelt die Burgerschaft nach freiem Ermessen. Dabei ist zu sagen, daß sich die Verteilung der Grundgüter, der sog. Burgerlose, des Losholzes, und die Nutzung der Alpen und Allmenden noch nach den währschaften, von den mittelalterlichen Purenzunften und Geteilschaften überkommenen Bräuchen und Satzungen richtet. Der Fall jenes Gerichtsurteils vom 18. November 1882 betr. die Interpretation des Burgerreglementes der Gemeinde St. Martin, das den Unterhalt der zu den Burgerreben führenden Brücke bei Gradetsch regelte, und das in seiner Begründung bis auf ein Statut von 1593 zurückgehen mußte, steht im Wallis nicht einzig da 1). Es könnte in dieser oder jener Variante fast für alle Gemeinden zitiert werden?). Hier, in der Regelung rein wirtschaftlicher Fragen, in der Pflege von Forst, Alp und Allmende, von Suonen und Grundgütern, liegt auch heute noch die eigentliche Domäne der Burgerschaft, die den Einzelnen mit der Scholle verbindet, alles und jedes im "Gemeinen Werke" tut und fühlt, daß "das Schicksal des gesamten Volkes im Heimatboden und im Geiste bäuerlicher Schicksalsverbundenheit" liegt (Fux).

Ueber die Bedeutung dieser korporativrechtlichen Stellung der Burgerschaft schreibt Adolf Fux: "Der Alpwirtschaft ist im Wallis früher die größere Bedeutung zugekommen als

Zitiert bei Prof. Wuilloud, Frühling im Walliser Rebland, Oberwalliser Schreibmappe 1939.

Wie etwa heute eine Burgeralpe genutzt und verwaltet wird, siehe bei Bielander, die Laxeralp, S. 90 ff.

Meyer, Turtmanntal, S. 292, weiß von einem Rechtsstreit zu berichten, der 1612 wegen eines Erdaushubs zwischen den Gemeinden Turtmann und Oberems entbrannt und noch im Jahre 1924 nicht beendet war.

heute, wo einerseits durch die Entsumpfung der Rhoneebene Neuland gewonnen werden konnte, anderseits aber der Wert der Alpen durch die vermehrte Aufzucht im Mittelland und die zur Hauptsache vom Mittelland und den angrenzenden Gebieten verursachte Milchschwemme herabgemindert worden ist. Eigentümer der Alpen waren und sind noch vorwiegend Berg-, Tal- und Burgerschaften mit rein korporativem Charakter. Da das Alpareal im Wallis 86 443 Hektar oder 30 % des produktiven Bodens ausmacht, wird man die Wichtigkeit dieser Korporationen leicht ermessen. Ebenfalls auf das Korporationswesen zurückzuführen sind die Eigentumsverhältnisse der Wälder. Die heutigen politischen Gemeinden, die seit der französischen Revolution eingeführten Munizipalitäten, fallen auch heute noch als Waldbesitzer kaum in Betracht. Und weil die Purenschaften bestanden haben, ehe es einen Staat gegeben hat, blieben für diesen auch sozusagen keine Wälder übrig. Darum besitzt der Staat heute nur etwa 70 Hektar Wald, während über 80 000 Hektar im Besitz von Korporationen und Burgerschaften oder dann Gemeinden, die deren Erbschaft angetreten haben, sind. Gerade im Besitztum der Wälder sind die korporativen Gemeinschaften am tiefsten verwurzelt; es ist ihre Herzwurzel, die sich in diese geheimen Gründe hineingesenkt und darin verankert hat. Und wo diese Herzwurzel krankt, lockert sich die Schicksalsverbundenheit zum Nachteil der gesamten Volksgemeinschaft." 1)

# 3. Kapitel.

Die prozessuale Gegenpartei zur Burgerschaft Zermatt: Alexander Seiler und die Regierung des Kantons Wallis (Staatsrat).

Wir haben auf den vorangehenden Seiten die eine Partei im darzustellenden Prozeß, die Burgerschaft Zermatt, gewissermaßen als Exponent sämtlicher Burgerschaften hingestellt und

<sup>1)</sup> Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit, S. 159.

näher umschrieben; zur Abklärung der Prozeßvoraussetzungen wollen wir uns jetzt der Gegenpartei zuwenden, als die zu Beginn des Handels Alexander Seiler und in der Folge die Regierung des Kantons Wallis auftritt.

I. Alexander Seiler, Vater ') (gest. 1891), wurde im Jahre 1820 als Sohn des Christian und der Josefa geb. Bürcher in Blitzingen (Bezirk Goms) geboren.

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts sollen im Wallis drei selbständige Familien Seiler ansässig gewesen sein: die von Nidergestelen, jene von Simplon-Dorf und unsere Blitzinger Seiler?). Das kaum 200 Seelen zählende Blitzingen — ein typisches Gommer Bergbauerndorf, das zur Zeit des Landrechtes und schon früher in verschiedene Purenzunfte und Burgerschaften aufgeteilt war 3) blieb jahrhundertelang das Wirkungsfeld des Bauerngeschlechtes der Seiler. Schon 1666 lesen wir von einem "ehrsamen und gerechten Manne, namens Johannes Seyler", der bei einer Gesandtschaft der Nidwaldner und Blitzinger zu Bischof Adrian v. Riedmatten dabei war. Die Seiler heirateten in die Familien Bittel, Jost, Bürcher oder Ritz hinein, welche letztern auf künstlerischem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiete eine führende Rolle spielen sollten 4). Das Wappen der Seiler — drei Säulen auf blauem Grund — soll aus dem Hause des berühmten Kardinals Schiner in Mühlebach stammen.

Wie Schiner, Thomas Platter, César Ritz und andere berühmte Oberwalliser begann Alexander Seiler seine Laufbahn als einfacher Bauernsohn, der "seine Jugend, ohne viel durch Schulunterricht geplagt zu sein"<sup>5</sup>), beim Vieh auf den Alpen

Die Bezeichnung "Vater" zur Unterscheidung von Alexander Seiler, Sohn, über den wir auf S. 177<sup>3</sup>) eine kurze Biographie geben.

<sup>2)</sup> Stammbaum Seiler, S. 8.

<sup>3)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 11.

<sup>4)</sup> Von der Familie Ritz war César Ritz, der sich durch die Gründung der weltberühmten Ritz-Hotels einen Namen gemacht hatte, der bekannteste. Raphael Ritz (1829—1894) ist für die Walliser Malerei tonangebend geworden, Walter Ritz, P.D. an der Universittät Göttingen, hat sich durch die Entdeckung der Gesetzmäßigkeit in den Linienspektren wissenschaftliche Verdienste erworben, während ein Zweig der Familie sich jahrhundertelang als Bildhauer und Altarschnitzer zu behaupten wußte. Vgl. Mme. César Ritz, César Ritz, Hallwag Bern; Theodor Seiler, Dr. Johann Georg Garin Ritz, Blätter, Bd. I, S. 27 ff.; J. Lauber, Bildhauerfamilie Ritz, B 1 Bd. III, S. 334.

<sup>5)</sup> Wundt, Zermatt, S. 5.

verbrachte. Aber früh schon erwachte in dem lebhaften Knaben der Wandertrieb — schon als Geißbub soll er in die italienischen Alpen gezogen sein 1) — und so ging er 22jährig auf die Wanderschaft. Sein Bruder Josef, der sich damals in Sitten auf das Theologiestudium vorbereitete, schrieb ihm ermunternd: "Ich sage Dir abermals, sei guten Mutes, laß' es Dir nicht schwer fallen, das liebe Blitzingen zu verlassen"2). Zu Fuß wandert er über die Grimsel, dann durch das schweizerische Flachland bis tief ins Schwäbische hinein, wo er in Munderkingen bei Meister Ertle das Handwerk eines Seifensieders erlernt. Die dortige Kanzlei stellt ihm nach einem Jahr das Zeugnis aus, daß "Vorzeiger dies das zu leisten imstande sei, was in dieser kurzen Lehrzeit von einem jungen Menschen verlangt werden kann"3).

Auf dem Rückweg in die Heimat ergreift den 23-Jährigen ein vielseitiges Leben der Arbeit, "wie es tausendfältig von alters her in süddeutschen Landen komplex, frei und unfrei dahertreibt, zeitnutzend und werktätig"). Mit dem Zündholzfabrikanten Grauer macht er gemeinsame Geschäfte in der Westschweiz, tauscht Häute gegen Mägen ein, handelt mit Schuhen, arbeitet für 50 Batzen Lohn in der Woche in der "Kemisch Fabrik" von Meister Sträuli in Wädenswil und "läuft beinahe die halbe Schweiz aus <sup>5</sup>).

Auf Anraten seines Bruders, des Theologiekandidaten, der inzwischen nach Mailand übergesiedelt war, eröffnet er in Sitten eine Seifensiederwerkstatt. Daneben handelt er landauf, landab mit Wolle, Weizen, Käse, Wein und Vieh. Wenn auch die zehn Jahre in der Kantonshauptstadt in Seilers Leben "Jahre der Zersplitterung" darstellen, so bildeten sie doch die Schule des Lebens für ihn. Just damals geschah es nämlich, daß sich die Unterwalliser Radikalen die Gleichberechtigung und die Durchführung der modernen Grundsätze von Demokratie und Wirtschaft erkämpften. Auch konnte Seiler Tag

<sup>1)</sup> Wundt, Zermatt, S. 5.

<sup>2)</sup> Briefsammlung Seiler, 1842.

<sup>8)</sup> Eduard Seiler, Geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, S. 11.

<sup>4)</sup> Eduard Seiler, Geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, S. 11.

<sup>5)</sup> Eduard Seiler, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 11.

für Tag erleben, daß sich andere Bauernsöhne, wenn auch nicht auf politischem Gebiet - dieses war ihnen durch Art. 18 der Verfassung von 1815 verschlossen 1) -, so doch auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiete emporarbeiteten, wie Domdekan Albrecht, Pater Furrer, Maler Raphael Ritz<sup>2</sup>) und so viele andere. Mehrmals richtet der bescheidene Seifensieder Schreiben an den Staatsrat, in denen er der hohen Regierung praktische Vorschläge zur Belebung des Handels unterbreitet 3). Er schreibt, daß er sich der Gunst der Handelsleute nicht erfreuen könne, "was leicht zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß der Handel unseres Kantons fast ausschließlich in den Händen einer Gesellschaft von Italienern und Savoyarden sich befindet, die keine patriotische Gesinnung haben, sondern unsere Landsleute recht anschmieren und, wenn sie genug zusammengerafft, eventuell mit einem simulierten Bankerott davonziehen"4). Aber die hohen Politiker fanden damals keine Zeit, sich um die wirtschaftlichen Plädoyers Seilers zu kümmern, da die Auseinandersetzung hie Oberwallis — hie Unterwallis, hie moderne - hie föderative Demokratie in vollem Gange war.

Inzwischen war der Bruder Seilers, Joseph, Kaplan in der "frumben" Gemeinde Zermatt geworden, und er schreibt gleich nach seiner Ankunft an Alexander in Sitten, "daß alle Reisenden über die Schönheiten des Landes übereinkämen und sagten, Zermatt sei bis dahin noch nicht bekannt gewesen". Er schlägt dem Bruder vor, auf dem Riffelberg ein Wirtshaus zu bauen: "Es wäre ein merkwürdiges Wirtshaus, am Fuße vom Monte Rosa, das höchste in Europa mit der schönsten Aussicht von Europa. Das wäre vom Dorf aus zwei Stund" 5).

<sup>1)</sup> K.V., 12. Mai 1815, Art. 18, Bd. III, S. 3. Dieser Artikel besagte, daß einer, um Mitglied des Landrates werden zu können, 25jährig sein, "ein höheres richterliches Amt" innehaben, mit dem "Doktor der Arznei oder der Rechten graduieret" oder zum mindesten "Offizier bei den Linientruppen" sein mußte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. hierüber Jost, Kämpfen, S. 64 ff., und Roten, Leo Luzian, v. Leben des Malers Raphael Ritz, Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft in Zürich, 1896.

<sup>3)</sup> Briefsammlung Seiler, 1845.

<sup>4)</sup> Briefsammlung Seiler, 1845.

<sup>5)</sup> Briefsammlung Seiler, 1850.

Seiler folgte dem Rat seines Bruders, zog, wie die "Gazette de Lausanne" schrieb, "ni sou ni maille" nach Zermatt, mietete dort von Wundarzt Lauber das im Jahr 1838 erbaute Hotel "Mont Cervie" mit 3 Betten und — behauptete sich. Auch wenn vor seiner Ankunft um 1850 herum nur ein paar Gelehrte wie Saussure, Juste Olivier, Studer, Désor, Agassiz, Engelhardt und andere mehr das weltverlassene Zermatt aufgesucht hatten 1) — das Fremdenbuch des Pfarrhauses wies für die Zeit von 1836 bis 1851 nur 104 Personen auf 2) —, "so vertraute Seiler auf seinen guten Stern und behielt recht" 3). Er baute das "Hotel Mont Cervie" zum später weltbekannt gewordenen Absteigequartier "Monte Rosa" aus. 1854 pachtete er von den Zermattern Ruden, Welschen und Kronig eine Herberge am Riffelgrat und wußte sich auch zu behaupten, als Staatsrat Clemenz 1852 ein großartiges, komfortables Hotel in Zermatt erbaute").

Die besonders tragische Erstbesteigung des Matterhorns im Jahre 1865 machte dann Seiler und Zermatt mit einem Schlage weltberühmt.

Weil das Matterhorn (4505 m) als einer der wenigen Viertausender in den Penninischen Alpen jahrelang allen Besteigungsversuchen von der Italiener und der Schweizer Seite her widerstanden hatte, wurde schließlich aus dem "Kampf um den Berg" ein Kampf zwischen den besten Alpinisten dreier Nationen: Engländer, Schweizer und Italiener wetteiferten miteinander um den Sieg. Nach einem dramatisch anmutenden Zweikampf kam dann der englische Zeichner und Stecher Edward Whymper dem Führer der Partie des Club Alpino Italiano, Antoine Carrel, um einige Stunden zuvor. Aber sein Sieg war ein Pyrrhussieg. Nachdem der Gipfel bezwungen war, ereilte die Partie Whymper, die sich aus englischen, französischen und schweizerischen Alpinisten zusammensetzte, das Verhängnis. Vier Mann der siebenköpfigen Seilschaft stürzten ab. Darob große Bestürzung in der ganzen Welt, namentlich in England, ob des "an unechter Stelle eingesetzten Sportgeistes"5). Der Unwille nahm ein solches Format an, daß die Königin Viktoria mit dem Lordkanzler beriet, ob nicht gesetzliche Schritte gegen diese Formen des Bergsports zu unternehmen seien. Wenn auch

<sup>1)</sup> Kronig, Statistik, S. 282 ff.

<sup>2)</sup> Wundt, Zermatt, S. 6.

<sup>3)</sup> Wundt, Zermatt, S. 6.

<sup>4)</sup> Vgl. Hallenbarter, Staatsrat Clemenz, Walliser Jahrbuch 1941.

<sup>5)</sup> Frank Smythe, Edward Whymper, Francke Bern.





Zwei Förderer von Seilers Werk

Edward Whymper, der Erstbezwinger des Matterhorns und bekannte Alpenschilderer. — Catherine Seiler, geb. Cathrein, die Gattin Alexander Seilers.



diese Anregung am Freiheitsgeist des englischen Volkes und seinen Institutionen scheiterte, so wollten doch die zahlreichen Gerüchte um das Unglück am Matterhorn nicht verstummen und verdichteten sich schließlich zur furchtbaren Anklage, die drei Ueberlebenden, namentlich der Zermatter Führer Taugwalder, Vater, hätten im entscheidenden Augenblick das Seil zerschnitten, um ihr eigenes Leben vor dem sichern Tode zu retten. Whymper sah sich gezwungen, sich und die beiden Taugwalder gegen die anklagenden "Letters to the Editor Times" in Wort und Schrift zu verteidigen; er tat dies in allen Sprachen und in allen Ländern mit so viel Geschick, daß die Welt beim Namen Zermatt aufhorchte. Und immer war in diesen Berichten auch von einem wackern Gastwirt die Rede, der die erste Bergungskolonne abgehen ließ und überhaupt ein guter Betreuer aller Alpinisten war: Alexander Seiler.

Seiler gibt in der Folge seine ersten Prospekte unter dem international wirkenden Schlagwort "Das Matterhorn, der gewaltigste Unglückberg Whympers" heraus. Er erwirbt sich von Staatsrat Klemenz das große Hotel "Mont-Cervin", baut auf Riffelalp eine zweite, moderne Herberge, bringt den Telegraphen nach Zermatt, baut die Wagenstraße aus, kauft sich laut Zermatter Aktenregister im Matterhorndorf innert wenigen Jahren 22 Grundstücke: er wird der Begründer des Weltfremdenortes Zermatt<sup>1</sup>).

Ueber Seilers Verdienste um Zermatt schreibt General Theodor Wundt<sup>2</sup>): "Was er so in langjährigem Kampfe geschaffen hat, weiß die halbe Welt. Seine Hotels in Zermatt, auf der Riffelalp und am Schwarzsee haben Hunderttausenden ein Obdach gewährt, angesichts der Armut des Tales und der schlechten Verkehrsverhältnisse ein sehr viel schwierigeres Unternehmen, als der anspruchsvolle Reisende gemeinhin denkt.

Doch das sind Leistungen, die weniger zu seinem Ruhm beigetragen haben, als die Art und Weise, wie er seinen Beruf

Die Literatur über die Erstbesteigung des Matterhorns, sowie über Zermatts und Seilers großen Aufstieg ist überreich. Wir nennen hier nur: Whymper Edward, The ascent of the Matterhorn; idem, Guide à Zermatt; idem, Berg- und Gletscherfahrten in den Alpen von 1860 bis 1869; Coolidge A.B., Some early visits to Zermatt and Saas, 1907; Gos François, Zermatt et sa vallée; Hänsel Carl, Der Kampf ums Matterhorn; Rey Guido, Matterhorn; Gos Charles, Trois Genevois témoins de la première ascension du Cervin, "Journal de Genève", 1940, Nr. 41; Menzi Walter, Zermatt; Hoek Henri, Zermatt, und zahlreiche andere.

<sup>2)</sup> Wundt, Zermatt, S. 6 ff.

auffaßte. Niemals ist irgendetwas über das Matterhorn oder über Zermatt geschrieben worden, ohne daß nicht seiner dankend gedacht worden wäre, und die Anekdoten über seine väterliche Anteilnahme an dem Wohle seiner Gäste, über seine Herzensgüte und seine uneigennützige Sorge als Berater bei allen Unternehmungen sind allbekannt. In Wahrheit war Seiler mit seinen Gästen so verwachsen, daß man sich, wie das "Alpine Journal" sagt, Zermatt ohne ihn ebensowenig wie ohne das Matterhorn vorstellen konnte."

Durch seine Heirat mit Catherine Cathrein 1), die ihm achtzehn Kinder schenkte, wurde sein Wirkungskreis erweitert: die aus dem Oesterreichischen eingewanderten und sich von unten emporarbeitenden Cathrein gründeten eine Hoteldynastie auf der Bergaltane zwischen Riederalp und Eggishorn. Mit der Eröffnung der Paßstraße über die Furka in den 1860er Jahren eröffnet Seiler ein Hotel in Rhonegletsch. Schon im Jahre 1858 nimmt der rührige Gastwirt im zentral gelegenen Brig, "wo man an allen Passagen ist"2), Wohnsitz. Von hier aus wechselt er jeden Sommer für vier bis fünf Monate nach Zermatt über, um dort seine Gaststätten zu betreuen. In Brig erwirbt er sich ausgedehnten Grundbesitz, den er nach der Entsumpfung der Rhoneebene zur Gärtnerei ausbaut. Zwischenhinein, etwa Winters über, treibt er weiterhin einen regen Handel mit Vieh und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten. Zeit seines Lebens blieb er der Landwirtschaft zugetan, deren Interessen er im Großen Rat, wo er den Bezirk Goms vertrat. stets mit Geschick verfocht. In der Armee war er Offizier und machte als solcher anno 1860 den Marsch der Walliser nach Genf mit (Savoyerhandel) 3). Seine politische Tätigkeit hielt sich in engen Grenzen; dieses Gebiet sollte später seinem Sohne vorbehalten bleiben 4).

Nichts könnte Seilers Wirken, sein echt wirtschaftliches Denken und bäuerlich kluges Handeln besser umschreiben als seine eigenen Worte, die er seinerzeit, als er noch mitten in schwerem Existenzkampf stand, dem Hohen Staatsrate des

<sup>1)</sup> Vgl. Leo Hallenbarter, Frau Alexander Seiler-Cathrein, Benziger.

<sup>2)</sup> Aus einem Brief von Notar Franz Seiler, dem Bruder Alexanders, Briefsammlung Seiler, 26. Februar 1858.

<sup>3)</sup> Vgl. Brief Seilers, der soeben zum Hauptmann avanciert ist, an seine Gattin, in der der Marsch vom Korpssammelplatz Sitten nach Genf, "wo man uns glänzend empfangen hat", geschildert ist. Briefsammlung Seiler, 1860

<sup>4)</sup> Vgl. hierüber biographische Notiz auf S. 177 3) der vorliegenden Arbeit.

Kantons zu bedenken gab '): "Tragt Sorge, daß in unserm Bergvolk Industrie emporkomme, Geld durchs Land fließe, und bald werden sich tausend Arme regen, um die Sümpfe auszutrocknen, die unfruchtbaren Sänder in blühende Wiesen und Aecker umzuwandeln. Junges starkes Volk wird aus den Tälern herausströmen, sich ein paar Kreuzer holen, aber vor allem das Beispiel der Arbeitsamkeit und der Ausdauer mit sich nehmen"<sup>2</sup>).

Auf Grund dieser zwanzigjährigen und zweifellos verdienstvollen Tätigkeit in Zermatt und des Burgergesetzes von 1870, das jedem Walliser die Einburgerung in einer andern als seiner Heimatgemeinde erleichtern will, stellt nun Seiler das Gesuch um Aufnahme in das Zermatter Burgerrecht. Dieses wird zurückgewiesen.

Im 18jährigen Prozeß, der sich nun entspinnt, offenbaren sich nebst Seilers guten Eigenschaften, wie Entschlossenheit und Zielsicherheit im Handeln, auch seine weniger guten, die zwar nicht so sehr in seinem Charakter - dieser konnte allerdings, wie uns Kommissär Dallèves berichtet 3), auch aufbrausend sein - als vielmehr in seiner an den damaligen Wirtschafts- und Zeitverhältnissen geschulten Weltanschauung begründet waren. Wenn sein Handeln in seinem erfolgreichen Aufstieg stets stark von wirtschaftsliberalen und finanziellen Gesichtspunkten mitbestimmt wurde, so mag dies auch, wie es die Burgerschaft Zermatt behauptet, für den Burgerrechtshandel der Fall gewesen sein. Das sich zum Großunternehmen entwickelnde Hotelgeschäft konnte die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie die großen Burgergemeindegüter zu liefern vermochten, gut brauchen. Anderseits lag es auch im Zuge der damaligen Zeit, daß sich der Machtbereich einer führenden Persönlichkeit auf wirtschaftlichem Gebiet sich nicht nur auf das reine Gewerbeleben beschränkte, sondern darüber hinaus auch in mehr politischen Dingen Geltung hatte. Seiler hatte bislang

<sup>1)</sup> Briefsammlung Seiler, 1845.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Eine eigene größere Biographie von Alexander Seiler, Vater, fehlt. Als kleinere Studien sind erschienen: Eschmann Ernst, Männer und Taten (Alexander Seiler); Hotels Seiler, Eduard Seiler, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, Orell Füßli.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 154 2) der vorliegenden Arbeit.

diesen persönlichen Machtfaktor mit Erfolg eingesetzt. Deshalb konnte und mußte es ihm unbegreiflich erscheinen, daß ihm ein Kollektiv von ein paar Bauern Widerstand entgegensetzte. Widerstand rief Widerstand. Statt daß Seiler der Burgerschaft eine ganz großzügige Einbürgerungssumme anbietet, was für ihn ein leichtes gewesen wäre, versteift auch er sich während achtzehn Jahren auf eine starre Haltung und läßt seinen machtpolitischen Einfluß, der ihm dank seiner wirtschaftlichen Stellung zu Gebote stand, auch auf die Kantonsregierung einwirken.

Wenn diese Fehler Seilers in unserer Schilderung des Prozeßverlaufs im zweiten Teil weniger zur Darstellung gelangen als jene der Burgerschaft, so geschieht das unabsichtlich und liegt in dem Umstand begründet, daß uns von der Partei Zermatt bedeutend mehr Denkschriften und sonstige Aeußerungen zur Verfügung standen als von Seiler, der ja nur zu Beginn als Partei auftritt. Da in Einbürgerungsfragen der Staatsrat Rekursinstanz war und dieser zugunsten Seilers entschied, richteten sich in der Folge fast alle späteren Denkschriften der Burgerschaft Zermatt gegen die Kantonsregierung. Diese wird also Prozeßpartei und mag daher im folgenden in Kürze beleuchtet werden.

II. Die Kantonsregierung zwischen 1870 und 1889. — Die Zeit nach dem Jahre 1839, in dem sich die Unterwalliser die Gleichberechtigung erzwangen und damit die große Regenerationsperiode zum modernen demokratischen Staat einleiteten, blieb angefüllt mit erbittert geführten Kämpfen zwischen Liberalen und Konservativen, von denen Pfarrer Peter Josef Kämpfen noch im Jahre 1868 schreiben konnte: "Leider ist dieser unselige Kampf zur Stunde noch nicht entschieden." 1) 1856 gelangten die Konservativen unter Führung von Staatsrat Alexis Allet wieder ans Ruder 2). Sie leiteten eine Periode friedlichen, aber reaktionären Regierens ein, die bis zum Jahre 1904 andauern sollte. Nachdem das Wallis anno 1839 plötzlich an die Spitze der regenerierten und renegierenden Veto- und Referendumskantone gerückt war, geriet es seit dem Jahre 1848 in

<sup>1)</sup> Jost, Kämpfen, S. 176.

<sup>2)</sup> Jost, Kämpfen, S. 175.

der Entwicklung der demokratischen Gedanken und Einrichtungen arg ins Hintertreffen 1). So sonderbar es erscheinen mag, aber selbst die liberale Regierung begann mit dem allmählichen Abbau der Volksrechte, was im Wallis, "der Wiege des Referendums" 2), einem Raub gleichkam. Die konservative Regierung setzte dann die Usurpation der Volksrechte fort, was den demokratisch eingestellten Publizisten Kämpfen zur Herausgabe seines "Wohlgemeinten Wortes an das Walliser Volk" veranlaßte, in welchem er unverzüglich die Wiedereinführung des Referendums und die Stimm- und Wahlfähigkeit aller Bürger ohne Rücksicht auf Stand und Beruf und die Wahl der Regierung durch das Volk forderte 3). Staatsrechtslehrer Hilty verlangte, als er seinen Aufsatz "Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht" schrieb, von einem Kenner der politischen Verhältnisse im Wallis Auskunft über die tieferen Gründe jener Usurpation der Volksrechte. Er erhielt zur Antwort: "Die in den gebildeten Klassen stark romanisierte Walliser Bevölkerung sieht im Referendum un instrument dangereux dont nos conservateurs eux-mêmes ont abandonné l'usage'." 4)

So war denn seit 1856 das Staatsratskollegium meistens von ruhigen Magistraten besetzt, die sich aus der Aristokratie und den noblen Familien rekrutierten. Kämpfen charakterisiert diese Atmosphäre mit folgenden Worten: "Während der ganzen Besetzungsgeschichte (gemeint ist die Besetzung der Landesgrenzen durch das Oberwalliser Bataillon, das 'bisher nur auf dem Papier existierte', da man wegen des Eingreifens von Napoleon III. in den italienischen Freiheitskampf eine Verletzung der eidgenössischen Grenzen befürchtete) hatte ich Gelegenheit zu sehen, wie spät es im Wallis geworden ist. Aristokratie und nichts als diese gilt in Staat und Kirche. Viel Köpfe, viel Sinn. Aristokratie, Heuchelei, Egoismus spielen stets noch die größte Rolle in unserer kirchlichen und politischen Administration. Experto credite Roberto!"5). Die Konservativen leiten eine Pe-

<sup>1)</sup> Franz Seiler, Entwicklung der modernen Demokratie, S. 1.

<sup>2)</sup> Franz Seiler, Entwicklung der modernen Demokratie, S. 1.

<sup>3)</sup> Jost, Kämpfen, S. 175/176.

<sup>4)</sup> Franz Seiler, Entwicklung, S. 2.

<sup>5)</sup> Jost, Kämpfen, S. 61.

riode besonnener Ruhe ein, in der auf strengen Gehorsam gegenüber der Regierung geachtet wird. Gab es in den Jahren des politischen Wiederaufbaues Gazetten wie die kämpferische liberale "Echo des Alpes" oder die "Voix du Rhône", welche wegen ihrer regierungsfeindlichen Haltung schon nach der ersten Nummer ihr Erscheinen einstellen mußte, so enthalten die Zeitungen jetzt eher schöngeistige Artikel. Ein Literat, Louis de Bons, der sich in einem Brief an Jules Vuy selbst zu den "cinq rimailleurs valaisans" zählt, sitzt mit dem Oberwalliser Dichter Leo Luzian v. Roten im Staatsrat und beide werden als "Inkarnatoren der Walliser Literatur" bezeichnet<sup>1</sup>).

Diese ruhige, aber autoritäre Regierung, die im Jahre 1871. als Seiler sein erstes Begehren um Aufnahme in die Burgerschaft Zermatt stellte, am Ruder war, konnte auch positive Arbeit verbuchen. Als 1860 das Land von ungeheuren Wasserverheerungen heimgesucht wurde, leitete sie das große Werk der Rhoneeindämmung in die Wege, das ungeheure Summen verschlang<sup>2</sup>). In diese Zeit fällt auch der Bau der Jura-Simplon-Bahn, die anno 1878 bis nach Brig führte. Die Kantonsregierung überwand dann auch die schwere Finanzkrise, in die der Zusammenbruch der Kantonalbank das Land gestürzt hatte 3). Die Kantonalbank war bei ihrer Gründung im Jahre 1856 ermächtigt worden, bis zur Hälfte des Aktienkapitals Banknoten herauszugeben. Diese Hälfte war aber bald überschritten, weil der Kanton sehr starke Ansprüche an die Bank stellte, eine Folge der unglücklichen Verquickung von Finanzamt und Bankausschuß, die beide von Staatsrat Allet präsidiert waren. Wie unerwartet der Zusammenbruch den Kanton, besonders die kleinen Sparer, traf, mag aus dem Bericht des objektiven v. Taur in der "Schweizerischen Handelszeitung" hervorgehen, der noch kurz vorher schrieb: "Ein besonderes Lob der Banque Cantonale du Valais dürfen wir uns ersparen. Sie

<sup>1)</sup> Bertrand, Le Valais, S. 158 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. M. Kämpfen, Der Kampf mit der Rhone, "Walliser Nachrichten" 1939, Nrn. 24, 25.

<sup>3)</sup> Vgl. Jöhrs Adolf, Die Schweizerischen Notenbanken, 1826—1913, S. 168; ferner die zeitgenössische, von den damaligen liberalen Abgeordneten Dénériaz und Calpini herausgegebene Broschüre "Monsieur Allet et les finances valaisannes", Staatsarchiv Sitten.

gehört zu den vielen umsichtig geleiteten, durch und durch soliden Kreditinstituten, welche der Schweiz in jeder Beziehung zur Ehre gereichen." — Nach der Rhoneeindämmung nahm die Regierung mit Hilfe der Gemeinden und Burgerschaften die Entsumpfung der Rhoneebene in Angriff, die nach den Plänen von Chappex und Venetz durchgeführt wurde und rund sieben Millionen Franken kostete 1). Schließlich erledigte der Staatsrat in jener Zeit auch kleinere Konflikte, wie etwa jenen mit den Geistlichen, die sich so lange weigerten, die Steuern zu entrichten, bis sie die politische Gleichberechtigung erlangt hätten — einige ließen es sogar bis zur Pfändung kommen 2) —, oder die Falschmünzeraffäre Farinet, die, so klein sie war, sich sofort zum politischen Kampf zwischen Liberalen und Konservativen ausweitete 3).

Mit dem Jahre 1880 findet eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Konservativen statt. Sitten, die Kantonshauptstadt, die bis zu diesem Jahr radikal gewesen war, wird wieder konservativ. Die Konservativen des Unterwallis, die immer noch in erbittertem Kampfe mit den Liberalen standen, waren dieses Bollwerkes froh. Siders gehörte damals in politischer Hinsicht noch zum Oberwallis und so war der die Regierung stützende Bevölkerungsteil in überwiegender Mehrheit. Die führenden konservativen Köpfe Josef Kuntschen, Charles de Rivaz, Josef Ribordy u. a. m., die den Wechsel in der Kantonshauptstadt vorbereitet und durchgeführt hatten, dienten aber nur einer jüngeren Kraft als Vorspann: Henri de Torrenté, der im Jahre 1881 in die Kantonsregierung eintritt, bald zu deren eigentlichem Chef wird und seine führende Stellung bis zum Jahre 1905 nicht mehr aus den Händen gibt.

Diese Regierung, im Volksmund kurz Regierung de Torrenté genannt, ist es, die schließlich die Gemeinde Zermatt polizeilich besetzen und unter Kuratel stellen wird. Die Mitarbeiter de Torrentés, Chappaz, Chappex, Graven, Walther, Jules Zen-Ruffinen, Charles de Preux, J. M. de Chastonay, Maurice de la

<sup>1)</sup> Hallenbarter, Alexander Seiler jun., S. 4.

<sup>2)</sup> Jost, Kämpfen, S. 190.

<sup>3)</sup> Vgl. Edmond Troillet, Artikelserie, "Nouvelliste Valaisan", Nr. 211 ff.; Ramuz, Farinet, Roman.

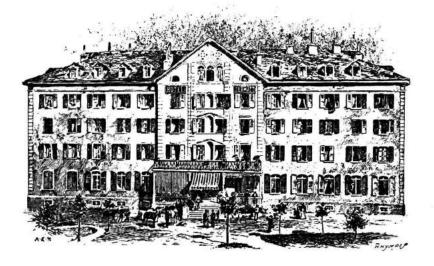
Pierre, L. L. v. Roten und Henri Bioley, waren in Gesetzgebung und Bauernfragen gut versierte Leute.

Hallenbarter 1) schreibt über diese Regierung de Torrenté: "Trägt man all diesen verschiedenen Faktoren Rechnung, wird man anerkennen müssen, daß die 25 Jahre, die man als die Aera Henri de Torrentés bezeichnen kann, sowohl in gesetzgeberischer als volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht das Land in bedeutendem Maße vorwärts gebracht haben. Was getan wurde, geschah aus eigener Kraft, und der Gold- und Silberregen der Eidgenossenschaft entlud sich damals über dem Rhonetal noch gar spärlich und selten. In politischer Hinsicht waren Wohl und Wehe des Landes in den Händen Weniger vereint. Es lag das einerseits in dem Umstande begründet, daß das Volk kein Referendumsrecht besaß und dementsprechend zu den Staatsgeschäften wenig zu sagen hatte, wie denn auch die Regierung selbst vom Großen Rate und nicht vom Volke gewählt wurde. Es blieb aber auch der starken, eigenmächtigen Persönlichkeit Henri de Torrentés der Vorwurf der Diktatur nicht erspart. Seine autoritativen Antworten im Gro-Ben Rate sind bisweilen übel vermerkt worden, was seine Bedeutung und Größe aber nicht herabmindert. Er war das, was Bundesrat Zemp vom Magistraten verlangt hat: "ein Bannerträger des Volkes und nicht dessen Sklave."

Diese Regierung de Torrenté achtete nun streng darauf, daß die erlassenen Gesetze in allen Punkten genau ausgeführt wurden. Aber nicht nur deshalb stellte sie sich im Prozeß zwischen der Burgerschaft Zermatt und Seiler auf die Seite des letzteren. Die machtpolitische Stärke, die sich bei Seiler zwar mehr auf seine überragende wirtschaftliche Stellung gründete, beim damaligen Staatsrat aber eher auf eine große Familientradition der Einzelpersönlichkeit, lag im gewissen Sinne auch in der Linie der Kantonsregierung. Weil das einzelne Mitglied des Staatsrates, hinter dem noch keine Partei stand, sich dank seiner Tüchtigkeit und Herkunft stark fühlte, vertrat es gefühlsmäßig im Kampfe zwischen Kollektiv und Individuum die Interessen des Einzelnen.

<sup>1)</sup> Hallenbarter, Alexander Seiler jun., S. 5.





#### Die Anfänge des neuen Zermatt

Oben: Hotel «Monte Rosa», das erste Seiler-Gasthaus, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts das bekannteste Absteigequartier in den Alpen war. Unten: Das von der Gemeinde Zermatt vis-à-vis dem «Monte Rosa» 1879 eröffnete Hotel «Zermatterhof».

Beide Illustrationen frei nach Stichen Whympers



#### Zusammenfassung.

Die Prozeßgrundlagen im darzustellenden Burgerrechtsstreit decken sich mit den auftretenden Parteien. Sie heißen: Burgerschaft Zermatt, Alexander Seiler und Kantonsregierung.

1. Die Burgerschaft Zermatt spielt in unserem Anstand die wichtigste Rolle: ihr Auftreten gilt nicht bloß der Verteidigung angestammter Rechte und burgerlichen, unter schweren Opfern erworbenen Gesamtgutes im begrenzten Raume von Zermatt, ihr Kampf ist vielmehr jener der sterbenden Burgerschaft im 19. Jahrhundert überhaupt.

Die ersten Urkunden, die uns von den alten Burgschaften erhalten sind, reichen ins 15. Jahrhundert zurück. Wie für die Entstehung der Ortsrechte, der Gemeinden, Purenzunften und Geteilschaften, erhebt sich auch hier die Frage, ob die Geburtsstunde der Burgerschaft nicht viel früher anzusetzen, ja in die Urgeschichte zurückzuverlegen sei. Die heutige Genossenschaftstheorie, auf Rückschlüssen beruhend, verweist die Genesis der Walliser Korporationen fast ausnahmslos ins 6. Jahrhundert; sie glaubt zwischen den mittelalterlichen Bauernsatzungen und dem alt germanischen Recht ähnliche Züge aufzeigen zu können und zieht dann den Schluß: die genossenschaftliche Idee wurde bei der großen Völkerwanderung von germanischen Stämmen ins Wallis getragen. Wir neigen eher der Ansicht zu, die Bildung dieser wirtschaftlichen Realverbände auf geteilschaftlicher Grundlage sei den ersten Siedlern durch die Natur und nicht durch eine Rasse oder einen Volksstamm aufgezwungen worden.

In den Freiheitskämpfen, die das Bild der alten Landschaft Wallis zur Feudalzeit beherrschen, werden sich die Lehensbauern plötzlich der Macht ihrer Realverbände bewußt. Ihre wirtschaftliche Verbundenheit bewährt sich auch im Kampfe um die Freiheit: sie wird zur Schicksalsverbundenheit. Dieser kräftigen innern und äußern Front müssen die Grundherren Schritt um Schritt weichen. Die Freiheit der Gemeinden steht gesichert da. Aus den Lehensleuten werden "fry landlüt". Aus der wirtschaftlichen entsteht die politische Gemeinde.

Ob nun die Burgerschaft nichts anderes darstellt als die politische Krönung dieser Wirtschaftsverbände oder ob sie — parallel zu diesen — auf der Basis der italienischen, römischrechtlich organisierten Kommune einen eigenen Werdegang aufweist, bleibt eine offene Frage, die eines tieferen Studiums wert wäre.

Das Hochmittelalter sieht die Burgerschaft die führende Rolle in der Gemeinde übernehmen. Sie verkörpert, da nur Burger als Gemeindeangehörige anerkannt werden, schlechthin die Gemeinde und vermag sich als solche bis zum Jahre 1848 zu behaupten.

Zwar bringen die französischen Heere im Jahre 1798 den uniformen, auf Gleichheit und Freiheit beruhenden Begriff der Munizipalität ins Land und mehrere kleinere Burgerverbände dörfischer Eigensinn und selbstherrliche Eigenbrötelei hatte ihrer im Laufe der Jahrhunderte unzählige ins Leben gerufen - gehen unter; die rein wirtschaftlichen Verbände aber, Alp-, Wald- und Wassergeteilschaften, und die Burgergemeinden der größeren Dorfschaften, überdauern diese Stürme, zumal die Restauration sich bemühte, das von der Helvetik in die Ecke gestellte, althergebrachte Gut wieder in alle Ehren und Rechte einzusetzen, als hätte es nie eine französische Revolution gegeben. Aber das Rad der Zeit läßt sich nicht ungestraft zurückdrehen. Während der großen Julirevolution greift das bislang von den obern Zenden in Abhängigkeit gehaltene Unterwallis mit um so größerer Heftigkeit das Gedankengut von 1789 wieder auf und setzt in stürmischen Kämpfen die elementarsten Forderungen der modernen Demokratie durch. Die Burgerschaft überdauert diese Regenerationsperiode ebenfalls, wenn auch die Zeit immer mehr zur Verwirklichung eines erweiterten Gemeindebegriffes drängt. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse und die leichteren Verbindungen von Tal zu Tal fördern die Ab- und Zuwanderung. Die bäuerliche Seßhaftigkeit wird zum leeren Wort. Die Zahl der "Fremden" in einer Gemeinde wächst beständig. Die Gesetzgebung muß mit den neuen Verhältnissen Schritt halten.

Die Bundesverfassung von 1848 sichert schließlich jedem Schweizer die freie Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zu. Damit ist der Grundsatz "quidquid in territorio etiam est de territorio" verwirklicht und die Einwohnergemeinde geschaffen. Sie tritt an die Seite der Burgerschaft, überflügelt diese und übernimmt deren öffentlichrechtliche Funktionen als Gemeinde, während sich die Burgerschaft mehr und mehr in jenen korporativen Bereich zurückzieht, aus dem sie hervorgegangen ist.

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 stellte dann das Auslöschen der Burgerschaft dem freien kantonalen Ermessen anheim. Der Stand Wallis machte von diesem weitgehenden Rechte keinen Gebrauch. Als einziger Kanton der Westschweiz entschied er sich für das administrative Dualsystem "Burgergemeinde und Einwohnergemeinde". Dies war eine Verbeugung vor der Tradition, vor dem in der Burgerschaft verkörperten Gedanken der bäuerlichen Schicksalsverbundenheit.

Leider kam dann der moderne Gesetzgeber von diesem so schön beginnenden Weg ab. In den darauffolgenden Jahrzehnten zog er die Burgerschaften je länger je mehr zur Mitübernahme der öffentlichen Lasten der Gemeinde heran. Er verurteilte sie, die über kein öffentliches Einkommen verfügten, zu einem langsamen aber sichern Aussterben. Um den schweren Verpflichtungen nachkommen zu können, sieht sich heute fast jede Burgerschaft gezwungen, von ihrem Gemeinvermögen zu zehren.

Deshalb sei hier die Mahnung, wie sie in den letzten Jahren oftmals im Großen Rat, etwa in den Interpellationen Dr. Metrys, und auch von de Courten, eindringlich ausgesprochen wurde, mit allem Nachdruck wiederholt: Der rigorosen Gesetzgebung und ihrer strengen Handhabung gegenüber den Burgerschaften muß Einhalt geboten werden, ehe es zu spät ist! Der Bestand eines Gebildes steht in Gefahr, das wie kein zweites dazu ausersehen ist, den Menschen an Scholle und Vaterland zu binden. Dies hat die Burgerschaft bereits im letzten und erneut im gegenwärtigen Weltkrieg bewiesen.

Im gleichen Atemzuge aber sei auch betont, daß wir jenen, die da in jüngster Zeit im Walliser Parlament eine Verfassungsrevision auf ständestaatlicher Grundlage anstrebten, nicht beipflichten und ihnen das Studium der Burgerschaften und Geteilschaften, die in ihrem natürlichen Werden sicherlich

Ständestaat genug sind und keiner konstruierten Oberorganisation bedürfen, dringend anempfehlen möchten. "Nur was natürlich wächst, nicht aber künstlich aufgebaut und aufgetürmt und nur gesetzlich verankert und geordnet ist, hat Vernunft und Bestand. Diese Gemeinschaften müssen, den besonders in diesem Jahrhundert eingetretenen Aenderungen des allgemeinen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens Rechnung tragend, gefestigt und ausgebaut werden, um nutzbringend in die gesamte Volksgemeinschaft hineinwachsen zu können. Zu diesem Zwecke müssen die kleinen Realverbände sich geistig und wirtschaftlich zusammenfügen, um im großen Verbande durch die Lösung von Sozial-, Wirtschafts- und volkspolitischen Aufgaben positiver zu wirken und alles, was notwendig und nützlich ist und was in dieser Hinsicht im Wallis bereits im Anfang und in der Entwicklung begriffen steht, anzustreben und rascher zu fördern, als es mit dem Anschluß an unser Jahrhundert der Fall gewesen ist." (Adolf Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit im Wallis.)

Der große Fehler, den wir den Burgerschaften vorwerfen können, liegt darin, daß sie in der Tradition stecken blieben und sich nur zögernd und mit nachteiligen Verspätungen den wirtschaftlichen Neuerungen anzupassen wußten. So wie sie in ihrer damaligen Macht trotz der Drohung des Papstes Gregor XIII., das Land mit dem Bann zu belegen, der Einführung des Gregorianischen Kalenders drei Vierteljahrhundert lang sich widersetzt haben und denselben erst noch unter dem Vorbehalt, daß dadurch ihre Ordnungen und Reglemente nicht benachteiligt werden, annahmen, so verpaßten sie auch den Anschluß an die neue Zeit. (Fux, Bäuerl. Schicksalverbundenheit; Oggier, Einführung des Gregor. Kalenders im Wallis, Blätter Bd. III, S. 131 ff.)

Wie kaum irgendwo sonst in unserer Landesgeschichte tritt diese Schwäche der Burgerschaft im großen Rechtsstreit von Zermatt zutage.

2. Alexander Seiler, ein Mann mit Wagemut, kühnen und großzügigen Plänen, hat ungeachtet seiner bäuerlich engen Herkunft das wirtschaftlich freie Denken seiner Zeit rasch erfaßt. Seine Tüchtigkeit verhilft Zermatt zu Weltruhm. Und nun verweigern ihm die Burger dieser Gemeinde hartnäckig die Aufnahme in ihren Burgerverband. Er weile, so lautet ihre Begründung, nur während eines Teils des Jahres unter ihnen und zudem habe es bis heute noch niemand gewagt, ein solches Begehren zu stellen.

Seilers machtpolitische Stärke, die bisher noch nie unterlegen war, will sich am Widerstand der kleinen Gemeinschaft messen. So verfallen beide Parteien in den gleichen Fehler, in jenen einer allzu starren, unbeugsamen Haltung und äußern eine Schwäche, die in ihrer konsequenten Durchführung hin und wiederum auch Stärke genannt werden könnte. Fehler und Stärke der beiden Parteien halten sich die Waage.

Mochte auch Seiler, dessen Handeln stets stark durch wirtschaftliche Momente bestimmt war, ursprünglich einzig die Vorteile im Auge haben, die er sich mit dem Einkauf in die Burgerschaft erwirkte — sein großes Gastgewerbe brauchte landwirtschaftliches Hinterland —, so verlegte doch sein Verteidiger im Verlaufe des Prozesses das Hauptgewicht seiner Argumentation immer mehr auf die im neuen Begriff der politischen Gemeinde verankerten Grundsätze von der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. So berühren sich in diesem Prozeß die beiden grundverschiedenen Auffassungen vom Heimat- und Einwohnerprinzip, von der Burger- und der politischen Gemeinde, die just damals ihren großen Kampf um die Oberherrschaft in der Gemeinde ausfochten.

3. Die Kantonsregierung, die als Aufsichtsbehörde, als Klägerin und Beklagte, in den Prozeß eingreift, stellte sich von Anfang auf die Seite Seilers. Ihr ging es darum, den erlassenen Gesetzen Nachachtung zu verschaffen. Ihr stark autoritäres Gepräge — durch die Besetzung der hohen Aemter mit Männern ausschließlich aristokratischer Abstammung erhielt diese repräsentative Demokratie einen oligarchischen Einschlag — neigte gefühlsmäßig zur Seite des starken Einzelnen und duldete auf die Dauer den Widerstand der Zermatter Bauern nicht. Die polizeiliche Intervention der Kantonsregierung ist somit die natürliche Folge des damaligen Regierungssystems selbst.

Damit sind die verschiedenartigen Prozeßvoraussetzungen abgeklärt. Wir versuchen nun im zweiten Teil, den Prozeßverlauf selbst rechtlich und geschichtlich ohne irgendwelche Kommentierung darzustellen. Wir möchten dem Leser anraten, sich während der Lektüre der Prozeßschilderung das soeben Ausgeführte immer wieder in Erinnerung zu rufen. So werden ihm außer den rein rechtlichen und geschichtlichen Tatsachen jene andern, tieferen, weil psychologischen Zusammenhänge besser verständlich.

## ZWEITER TEIL

# Der Burgerrechtsstreit rechtlich und geschichtlich betrachtet

"Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton."

Oberst Barman

In der Großratssitzung vom 30. November 1888.

#### ZWEITER TEIL.

# Der Burgerrechtsstreit, rechtlich und geschichtlich betrachtet

#### 1. Kapitel.

Die ersten Incorporationsbegehren Seilers im Jahre 1871. — Ihre Ablehnung durch den Burgerrat und die Burgerversammlung von Zermatt. — Der Entscheid des Walliser Staatsrates vom 3./13. April 1874.

Am 6. Juni 1871 stellte Alexander Seiler, Vater, Burger von Blitzingen und Gastwirt in Zermatt, sein erstes Begehren um Aufnahme in den Burgerverband von Zermatt. Sein Gesuch lautete 1):

"Herrn Präsidenten der Burgerschaft von Zermatt.

Unter Berufung auf das letzthin erlassene Gesetz die Burgerschaften betreffend, stellt der Gefertigte das Gesuch, als Burger

Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 6. Juni 1871.

Dieses Gesuch trägt die Schriftzüge von Advokat Clausen, der während 18 Jahren für Seiler die Verteidigung führte. Wir verweisen auf die kurze biographische Notiz auf S. 97 ³).

von Zermatt aufgenommen zu werden, bittet Sie, dieses Gesuch dem Burgerrathe und der Urversammlung der Burger zu unterbreiten und dann mir die festgestellten Bedingungen unverzüglich mit zu theilen.

Ich hoffe um so mehr eine geneigte Aufnahme zu finden, als ich seit Jahren das wichtigste Geschäft in Zermatt ausübe und meine Interessen mit jenen Ihrer Gemeinde innig verflochten sind.

Zum voraus darf ich Ihnen das Versprechen ertheilen, daß ich stets bemüht sein werde, das materielle Wohl der Gemeinde Zermatt mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln zu heben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung

(sig.) Alex. Seiler."

Auf dieses Schreiben hin trat der Burgerrat von Zermatt zusammen und hielt folgenden Beschluß in seinem Protokollbuch fest 1):

"Zermatt, den siebenzehnten Juni 1871, im Wohnhaus und unter dem Vorsitze des Herrn Burgerpräsidenten<sup>2</sup>) Franz Biner wurde Burgerrath gehalten betreffend die verlangte Aufnahme des Herrn Seiler als Burger unserer Gemeinde. Man ist der be-

<sup>1)</sup> Gemeindearchiv Zermatt, G. 2, "Berathungen der Bürgergemeinde von Zermatt, angefangen im Jahr 1871 bis 1893", S. 6/7.

Wir werden diese Quelle fürderhin mit "Zermatter Protokollbuch" zitieren.

Wie wir aus der Antwortdenkschrift des Staatsrates auf das Zermatter Rekursmemorial an das Bundesgericht vom Jahre 1889 ersehen werden (vgl. S. 244), besaß Zermatt, dessen Einwohnergemeinde sich größtenteils aus Burgern zusammensetzte, keinen eigenen "Burgerrat". Der Gemeinderat, in dem nur Burger saßen, besorgte die Geschäfte der Burgerschaft. In den 70er Jahren leitete eine interne Kommission innerhalb des Gemeinderates die Burgerschaft und nannte sich "Burgerrat". Der oben genannte Burgerpräsident Franz Biner wird also der Präsident dieser Kommission gewesen sein.

Für die Zeit des Rechtsstreites mit Seiler amteten nach Kronig, Statistik (S. 241), als Gemeindepräsidenten: 1869 Ruden Moritz, 1875 Perren Josef, 1879 Perren Peter Ludwig, 1881 Lauber Josef, Balzen, 1883 Lauber Josef, Kastlan, 1885—1891 Zumtaugwald Alphons. Der letztgenannte, Großrat, Notar und Besitzer des Hotels de la Poste fin Zermatt, bildete im Verein mit Stephan Biner (siehe biographische Notiz auf S. 108 <sup>5</sup>); 178 <sup>2</sup>) und Notar Moritz Ruden (vgl. S. 91, Fußnote <sup>1</sup>) die Seele des Zermatter Widerstandes.

schließenden Ansicht, nicht beizustimmen, da kein formeller Artikel zu Gunsten Herrn Seilers ist.

Der Präsident:

(sig.) Franz Biner.

(sig.) Ruden 1), Schreiber."

Seiler reichte gegen diesen Beschluß des Burgerrates am 4. September bei der Regierung des Kantons Wallis eine Bittschrift ein, die weder im Staatsarchiv in Sitten noch im Gemeindearchiv von Zermatt zu finden ist. In einer späteren Denkschrift Seilers 2) wird lediglich gesagt, daß der Gesuchsteller schon damals seinen Rekurs mit Art. 10, drittes Alinea, des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23./28. November 1870 zu begründen suchte.

Weil dieser Artikel 10 des zitierten Gesetzes in unserem Rechtsstreit eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle spielt, sei er hier in extenso wiedergegeben:

"Die Burgerschaften sollen den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern die Erwerbung des Burgerrechts erleichtern.

Die gleiche Begünstigung ist unter der Bedingung des Gegenrechts auch den übrigen Schweizern zugestanden.

Wenn das Burgerrecht ohne triftigen Grund verweigert wird, so kann sich der Bewerber an den Staatsrat wenden, der über den Weigerungsgrund entscheidet und der zur Bestimmung des Preises das Verhältnis zwischen dem Zins des Einkaufskapitals und dem Vermögen und dem Ertrag der Burgerschaft zu berücksichtigen hat."

<sup>1)</sup> Ruden Moritz (Kronig, Statistik, Registernummern 321/692), Gemeinde-präsident von 1869 bis 1875 und später langjähriger Gemeindeschreiber, war ebenfalls Notar. (Das Notariatsexamen konnte und kann noch heute im Wallis ohne vorherige Fürsprecherpraxis absolviert werden. Es bedeutet lediglich eine Vorstufe zum Fürsprecherexamen und konnte nach viersemestrigem Besuch der Rechtsschule in Sitten (heute einer juristischen Fakultät an einer Hochschule) abgelegt werden. Vgl. Notariatsgesetze von 1846, 1849, 1850, 1851 und 1896, siehe auch Dr. M. Mangisch, "De la situation et de l'organisation du Notariat en Valais sous le régime épiscopal", Diss. Freiburg, 1913.)

Waren die Zermatter ihrer gut ausgewählten Advokaten wieder einmal überdrüssig, griff Moritz Ruden zur Feder und verfaßte die Denkschriften.

<sup>2)</sup> Denkschrift vom 10. Februar 1874 an den Staatsrat, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a.

Trotzdem wir im Verlaufe unserer Arbeit noch eingehende Diskussionen um den angeführten Gesetzestext zu hören bekommen, so seien uns schon jetzt ein paar grundlegende Gedanken über Inhalt und Zweck der umstrittenen Lex gestattet. Das Gesetz über die Burgerschaften vom 23./28. November 1870 1). gewöhnlich kurz Burgergesetz genannt, hat eigentlich mit der Frage des Bürgerrechtserwerbs in einer Gemeinde wenig zu tun. In erster Linie hat es die Verwaltung und Verwendung des Burgervermögens zum Gegenstand. Als die Walliser anfangs der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts das großzügige Werk der Rhoneeindämmung<sup>2</sup>) begannen, mußten zur Finanzierung des Korrektionsplanes alle Geldquellen des armen Gebirgskantons erschlossen werden. Zu diesen gehörten auch die Burgervermögen, die bis anhin nach einer Bestimmung des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 18513) nur für die ihnen zugewiesenen Zwecke herangezogen werden durften. Das Burgergesetz von 1870 brachte nun in diesem Punkte eine einschneidende Aenderung: in neun Artikeln regelt es die Heranziehung der Burgervermögen für die Korrektion des Rottens und andere öffentliche Arbeiten. Insoweit ist es also ein reines Verwaltungsgesetz. Wieso nun der Große Rat bei Ausarbeitung des Gesetzes auf den Gedanken verfiel, diesen neun Artikeln noch einen zehnten beizufügen, der sich mit der grundsätzlich verschiedenen Frage der Aufnahme von Bürgern in den Burgerverband befaßt, bleibt merkwürdig und es verwundert nicht, daß die Zermatter Beschwerdeschriften an diesem Punkte den Hebel ansetzten. Sie stellten die Behauptung auf, dieser Artikel hätte nur durch eine Verfassungsrevision und nicht bloß auf dem Gesetzeswege in Kraft gesetzt werden können. Geht man die Beratungsprotokolle des Großen Rates aus

<sup>1)</sup> Sammlung, Bd. 11, S. 172.

Das Burgergesetz von 1870 wurde im Wallis als wichtige Neuerung angesehen. In großen gedruckten Plakaten wurde es in allen politischen Gemeinden öffentlich angeschlagen. Je ein Exemplar eines solchen deutschen und französischen Plakates findet sich im Bundesarchiv in Bern, Dossier, Beilage zur Denkschrift des Staatsrates an den Bundesrat vom 7./10. September 1874.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 79 der vorliegenden Arbeit.

<sup>3)</sup> Sammlung, Bd. VIII, S. 338.

jener Zeit ¹) durch, so spürt man, daß der umstrittene Artikel den bereits angetönten wirtschaftlichen und politischen Geistesströmungen jener Zeit die Aufnahme in das Burgergesetz verdankt: der Kanton Wallis schickte sich damals eben an, über 5000 Heimatlosen nach Weisungen des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit von 1850 ²) Bürgerurkunden auszustellen. Artikel 10 sollte aber auch eine Huldigung an eine fortschrittliche liberale Tendenz, an den Gedanken von der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit bedeuten, wie sie Bundes- und Kantonsverfassung (in Art. 70) garantiert hatten. Deshalb auch nannte der Staatsrat das Burgergesetz in seiner Denkschrift an den Bundesrat ³) "le couronnement devant la loi et de la liberté de l'établissement et de l'industrie".

Doch wenden wir uns wieder Seiler und Zermatt zu!

Auf Seilers Bittschrift an den Staatsrat hin berief der Burgerrat am 17. September 1871 die Burgerversammlung ein. Von 110 stimmfähigen Burgern waren 78 anwesend, die dem Burgerrate einmütig in "schriftlicher und gesetzlicher" Abstimmung die Vollmacht erteilten, "mit Herrn Gastwirth Alexander Seiler nöthigenfalls Prozeß zu beginnen,... da gedachter Herr Seiler, wie es scheint, mit Gewalt Gemeinde-Burger in Zermatt werden will").

Seiler läßt sich gleich darauf, am 8. bzw. 12. Oktober 1871, von den Gemeinden Brig und Zermatt schriftlich bescheinigen, daß er "in Gemäßheit des Art. 36 des Bürgerlichen Gesetzes

<sup>1)</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil, 1869/1870, p. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Ueber das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit von 1850 siehe S. 55 der vorliegenden Arbeit.

Laut Angabe des Staatsrates in seiner Denkschrift vom 8. Febr. 1889 an das Bundesgericht (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>76</sup>) stellten damals die Walliser Burgergemeinden insgesamt 5023 Heimatlosen Urkunden aus. Der Zermatter Burgerrat mußte zwei Heimatlosen, Mitglieder der alten Zermatter Geschlechter Branschen und Perren, Bürgerurkunden ausfertigen. Von zwei weiteren Heimatlosen, die ihm der Staatsrat zugewiesen hatte, war der eine bereits gestorben und vom andern wußten die Zermatter nichts. Siehe Sitzungsprotokoll des Zermatter Burgerrates vom 11. Juli 1872 (Zermatter Protokollbuch, S. 15/16, Gemeindearchiv Zermatt G. 2).

<sup>3)</sup> Vgl. S. 132 der vorliegenden Arbeit.

<sup>4)</sup> Zermatter Protokollbuch, S. 10/11, Gemeindearchiv Zermatt G. 2.

erkläre, seinen bisherigen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde (gemeint Brig) aufgegeben und denselben nach Zermatt verlegt habe"¹). Mit sicherem Blick sah er voraus, daß die Burgerschaft die in Art. 10 zur erleichterten Erwerbung des Burgerrechtes gestellte Bedingung der fünfjährigen Wohnansässigkeit als nicht erfüllt betrachten werde. Auch hier möchten wir wiederum zum vornherein die einschlägigen Artikel des Walliser Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil Valaisan)²) wörtlich anführen. Sie lauten:

Art. 34. Le domicile civil de tout Valaisan est au lieu où il a son principal établissement.

Art. 35. Le changement de domicile s'opère par le fait d'une habitation réelle dans un autre lieu, jointe à l'intention d'y fixer son principal établissement.

Der Vizepräsident der Stadtgemeinde Brig in Abwesenheit des Präsidenten

bescheint anmit, es habe Herr Alexander Seiler, in Gemäßheit des Art. 36 des bürg. Gesetzes, erklärt, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde aufgegeben und denselben nach Zermatt verlegt habe.

Brig, am 8. Oktober 1871 loco sigilli:

(sig.) And. Cathrein

Praises urbis Brigae

Der Präsident der Gemeinde Zermatt

bescheint anmit, unter dem ersten dieses von Herrn Alexander Seiler, Gastwirt allhier, die Erklärung erhalten zu haben, daß er von nun an seinen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde aufschlage. Zermatt, am 12. Oktober 1871. (sig.) Ruden Moritz, Präsident.

Der für die Gemeinde Brig zeichnende Vizepräsident, Andreas Cathrein, war der Schwiegervater Alexander Seilers.

2) Der Code Civil Valaisan war seit dem 1. Januar 1855 in Kraft. — Laut Hallenbarter, Das Wallis im Lichte der deutschen Literatur, S. 9, übertrug die Walliser Regierung einem deutschpolnischen Emigranten die Uebersetzung des Code Civil ins Deutsche. Die "Helden der Freiheit" wurden damals allüberall gefeiert, die als asylsuchende Emigranten, wie Menzel, Herwegh und Görres in die Schweiz kamen (Liestal machte Herwegh zu seinem Ehrenbürger).

Die Atteste der Gemeinden Brig und Zermatt finden sich im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>81</sup>, <sup>82</sup>. Sie lauten:

- Art. 36. La preuve de l'intention résulte d'une déclaration expresse, faite au président de commune que l'on quitte et à celui du lieu où l'on a transféré son domicile.
- Art. 37. A défaut de déclaration, le nouveau domicile est censé établi par le fait du séjour et le transport du principal établissement, depuis une année révolue.

Seiler wollte also später anhand dieser Atteste, wie sie im zitierten Art. 36 verlangt wurden, die Verlegung seines Wohnsitzes beweisen. Praktisch wohnte er mit seiner Familie nach wie vor in Brig. Nur während der Sommersaison, also etwa während fünf Monaten, weilte er mit seinen Familienangehörigen in Zermatt. Es ist eigentümlich, daß er in allen späteren Prozessen die beiden Atteste, die seinen Wohnsitzwechsel bescheinigen, wohl als Argument aufführt, sie aber nicht als erstklassigen Beweisgrund herausstreicht; auch in den gerichtlichen Urteilen werden sie nicht erwähnt. Die beiden Bescheinigungen begegnen uns als Beilage zu einer Seilerschen Denkschrift erst, als bereits vier Entscheide in dieser Angelegenheit getroffen und die fünf Jahre ununterbrochene Wohnansässigkeit verstrichen waren, nämlich in einem Memorial Seilers an das Verwaltungsgericht des Kantons Wallis vom 21. Juli 1876 1). Die Zermatter schienen vorher von ihnen keine Kenntnis zu haben; sie bekamen sie erstmals 1876 durch den vom Staatsrate entsandten Kommissar Dallèves zu Gesicht, der über die Ertragsfähigkeit der Burgergüter ein Gutachten abzugeben hatte und in seinem diesbezüglichen Berichte schrieb?): "A la vue de cette déclaration, ces Messieurs parurent fort surpris et se permirent même d'exprimer leur doute sur l'identité de la signature de M. Ruden! C'était donc là une accusation de faux lancée à la face de M. Seiler!" Anläßlich eines Steuerrekurses Seilers gegen die Gemeinde Zermatt gab Moritz Ruden formell die Erklärung ab, daß er an Seiler nie ein Attest betreffend Wohnsitzwechsel ausgestellt habe 3).

<sup>1)</sup> A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c 1.

<sup>2) &</sup>quot;Rapport de l'Avocat Dallèves, Commissaire du Gouvernement, au Conseil d'Etat du Canton du Valais", A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 35.

<sup>3)</sup> Diese Erklärung Rudens, datiert aus Sion vom 10. September 1876, wurde wahrscheinlich ans kantonale Verwaltungsgericht gerichtet. Sie enthält keine Adresse und sagt in ihrem Schlußsatz: . . . "Auch behauptet

Damit ruhte der Handel für einstweilen. Seiler wollte vorderhand — und das war wohl der Grund seines passiven Verhaltens — fünf Jahre verstreichen und die beiden Atteste rechtswirksam werden lassen. Im Jahre 1876, so dachte er, werde er anhand seiner Bescheinigungen die erforderte fünfjährige ununterbrochene Ortsansässigkeit nachweisen können.

Aber plötzlich, zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, ergreift er am 10. Januar 1874 gegen den Zermatter Burgerversammlungsbeschluß die in Artikel 10 des Burgergesetzes vorgesehene Rekursmöglichkeit an den Staatsrat des Kantons Wallis. Seiler hatte seine vorgenommene Wartezeit wohl deshalb so jäh abgebrochen, weil sich inzwischen sein Verhältnis mit der Burgergemeinde verschlimmert hatte. Die Zermatter belegten sein Vieh, das er auf den Burgerallemeinden zu sömmern gezwungen war, mit hohen Weidgeldtaxen. Aus den Protokollen des Burgerrates ist ersichtlich, daß deswegen zwischen Seiler und Zermatt ein ziemlich "heftiger Krieg" ausgebrochen war').

Mit dieser Denkschrift Seilers an den Staatsrat<sup>2</sup>) hebt der eigentliche Handel an, der über fünfzehn Jahre dauern, den Staatsrat, den Großen Rat, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, den Bundesrat, den National- und Ständerat, das kantonale Verwaltungsgericht und das Bundesgericht beschäftigen sollte und schließlich die Amtseinstellung des Gemeinderates und die polizeiliche Besetzung von Zermatt zur Folge hatte.

H. Seiler, daß er dem Gefertigten im Jahre 1871 am 1. Okt. erklärt, daß er nun in Zermatt sein Domizil aufgeschlagen, welche Erklärung am 12. gleichen Monats unterzeichnet worden sein soll. Endesgeschriebene weiß von einer solchen Erklärung nichts und glaubt, H. Seiler habe selbe für die Noth seines Handels erdichtet, so Hr. Seiler besitzen soll." Sion, den 10. September 1876 (sig.) Moritz Ruden, Altpräsident. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5c<sup>1</sup>.

Vgl. Protokolle der Burgerratssitzungen vom 12. Juli, resp. 1. November 1873. Zermatter Protokollbuch, S. 20/21.

Im Protokoll vom 12. Juli 1873 heißt es beispielsweise, der Burgerrat sei zusammengekommen "aus Ursache, da Herr Gastwirth Seiler elf Kühe ohne Erlaubnis zu fragen, auf die Alpe getrieben hat, und nach Einsprache des gesagten Burgerpräsidenten entgegnete, daß er selbst befehle in hier . . . "

<sup>2)</sup> Denkschrift Seilers vom 10. Januar 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 1.



Stephan Biner

der sich unermüdlich für die Fortführung des Burgerrechtshandels einsetzte und daher «Frontkämpfer der Gemeinde Zermatt» genannt wurde

2 £ .

Erst am 31. Januar 1874 wird die Denkschrift Seilers vom Staatsrate dem Burgerrat von Zermatt zur Beantwortung überwiesen. Dieser beschließt, auf den 8. Februar nochmals die Burgerversammlung einzuberufen, ehe weitere Schritte unternommen würden. Nach Verlesen von Seilers Denkschrift schreitet man über das Aufnahmegesuch zur Abstimmung: von 95 anwesenden Burgern stimmen 90 gegen die Aufnahme Seilers. 4 dafür, 1 Stimme geht ungültig ein. Gleichzeitig beschließen die Burger, den Rechtsweg einzuschlagen und den Fall bei einem ablehnenden staatsrechtlichen Entscheid an die höheren Instanzen weiterzuziehen 1). Diese vielleicht allzu schroffe Haltung trug den Zermattern bei der Kantonsregierung keine Sympathien ein. Gleich zu Anfang stellte der Staatsrat den Burgern die äußerst kurze Frist von zehn Tagen, um auf Seilers Denkschrift zu antworten 2), ansonst eine Antwort Zermatts nicht mehr in Erwägung gezogen würde.

Stellen wir nun die beiden Denkschriften einander gegenüber und versuehen wir, Gründe und Gegengründe der beiden Parteien in Kürze darzulegen. Dabei dürfen wir auch die Fürsprecher nicht unerwähnt lassen: beide waren sowohl durch ihre Herkunft, ihre genaue Kenntnis der Verhältnisse als auch durch ihre überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten dazu geeignet, sich einen harten und unerbittlichen Kampf zu liefern. Felix Clausen 3). Ständerat und Rapporteur beim Ver-

Der Beschluß des Burgerrates und die darauffolgende Abstimmung der Burgerversammlung sind im Zermatter Protokollbuch nirgends niedergelegt.

Diese Facta samt dem Abstimmungsresultat entnehmen wir der Zermatter Denkschrift an den Staatsrat vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>3</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. Brief des Staatsrates an den Zermatter Verteidiger Graven vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Felix Clausen (1834—1916). Er entstammte einem alten Oberwalliser Geschlecht aus Mühlebach im Goms, dem Geburtsort Kardinal Schiners. Sein Vater trat, nach der Rückkehr aus französischen Diensten im Regiment Nr. 8 de Courten, in das Walliser Landjägerkorps ein. Seine Mutter stammte aus dem Geschlechte der Schiner.

Gymnasialstudien bei den Jesuitenpatres in Brig, nach deren Ausweisung am Kollegium in Sitten. Rechtsstudien an der Ludovica Maximilanea in München und an der Hochschule in Wien. Mitglied der Studentenverbindung Helvetica Monacensis. 1855 Abschluß der Rechtsstudien

waltungsgericht des Kantons, später Bundesrichter, war durch seine Heirat mit Marie Cathrein der Schwager von Hotelier Seiler geworden; Frau Clausen war jahrzehntelang als Directrice in den Hotels Seiler tätig. Zudem stammte Clausen aus dem gleichen Bezirk Goms wie Seiler.

Auf der andern Seite hatte der Zermatter Burgerrat einstimmig Jean Baptiste Graven 1) zu seinem Fürsprecher gewählt. Graven entstammte einer alten Zermatter Burger-

in Wien. Hauslehrer bei Graf Tarouca. Dann Rückkehr in die Heimat: Stage als Fürsprecher und Notar, Sekretär beim Chef des Finanzdepartementes, Staatsrat Allet, Fürsprecherexamen, Rapporteur beim kantonalen Verwaltungsgericht. 1866 wählte ihn der Bezirk Goms in den Großen Rat, den er zweimal präsiderte. 1870—1873 und 1876—1886 Ständerat (es bestand damals im Wallis die löbliche Sitte, daß der Vertreter im Ständerat eine Periode aussetzen mußte, um dann die Wahlfähigkeit wieder zu erlangen), 1871 Ersatzmann im Bundesgericht.

1891 wählte ihn die Bundesversammlung zum Bundesrichter. In der Armee war er Hauptmann der Artillerie und erlebte als solcher den Grenzübertritt der Bourbaki-Armee 1871, worüber er in fesselnden Briefen zu berichten weiß. Dr. h. c. der Universität Freiburg, vgl. Dr. Franz Seiler, Bundesrichter Dr. Felix Clausen, Benziger 1917.

Werner Kämpfen, Bundesrichter Dr. Felix Clausen, Walliser Jahrbuch 1837, Buchdruckerei Oberwallis, Naters.

1) Jean-Baptiste Graven, als Sohn eines Schusters 1839 in Visp geboren, 1907 in Sitten gestorben. Advokat und Notar. Er eröffnete 1865 ein Advokaturbureau in Sitten, wo er bei Fürsprecher Henri Ducrey seine Stagierenzeit absolviert hatte. Er vertrat von 1869—1907 den Bezirk Visp im Großen Rat, den er 1887/1888 präsidierte. Von 1872—1874 vertrat er den Stand Wallis im Ständerat, wo er sich besonders in den Debatten um die Revision der Bundesverfassung auszeichnete. 1897—1901 gehörte er als Chef des Departementes des Innern dem Staatsrate des Kantons Wallis an und war 1899/1900 dessen Präsident. Längere Zeit war er auch öffentlicher Amtskläger beim Kantonsgericht (vgl. Bürcher, das Institut des öffentlichen Amtes im Wallis [Staatsanwaltschaft], Diss. Bern 1936) und wirkte als Professor an der später aufgehobenen Rechtsschule in Sitten. Vgl. Nekrologe im "Walliser Bote" vom 23. Febr. 1907 und in der "Gazette du Valais" vom 21. Febr. 1907.

Graven war Ehrenburger von Visperterminen und Burger von Zermatt. Pfarrer Ruden führt in seiner Familien-Chronik von Zermatt den Stammbaum der Graven lückenlos bis zum Jahre 1671 zurück. Dr. Leo Meyer zählt in seiner Studie "Zermatt in alten Zeiten" schon 1482 unter den Unteranen der de Platea eine Familie "grawis, Zmutt", auf. Jérôme Graven, Essai sur l'Evolution du Droit pénal Valaisan, S. 80. nennt in seinen Ausführungen über die alte Purenzunft von Zermatt (1540) eine "domus Joannis gravis an der Schamatten" und eine "domus petri grawen, Zensee".

familie, hatte sich aber in Sitten niedergelassen. Wenn jemand im Wallis Advokat Clausen die Stirne bieten konnte, so war er es. Seine juristischen Fähigkeiten waren landauf landab bekannt. Zudem schrieb er — trotzdem das Deutsche seine Muttersprache war — sämtliche Denkschriften in einem klassischen Französisch, was für die Meinungsbildung der damals meist des Deutschen unkundigen Unterwalliser Staatsräte von nicht zu unterschätzender Bedeutung war 1).

#### Der Standpunkt Seilers.

Vor allem beruft sich der Zermatter Gastwirt auf die enge Verknüpfung seines Gewerbes mit der Gemeinde Zermatt, wie er denn auch seiner Denkschrift als einzige Belege die Wirtschaftspatente für seine drei Gasthäuser beilegt?). Es liege besonders in der Natur des Gastgewerbes, daß es mit der Gemeinde, in welcher es betrieben werde, mannigfache Beziehungen habe 3). Bei der Beschaffung der Lebensmittel, sowie für den Führer- und Transportdienst sei der Gastwirt auf die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Bei einer solchen Vorrangstellung werde es dann oft "bitter empfunden", daß "derjenige, welcher gleichsam den volkswirtschaftlichen Apparat der Ortschaft in Bewegung setzen soll, im Rate der Gemeinde entweder gar keine oder nur eine durchaus untergeordnete Stimme hat". Dieses Argument Seilers scheint den Tatsachen zu entsprechen: es war zu jenen Zeitläuften und ist auch heute praktisch unmöglich, daß ein Nicht-Burger in Zermatt in den Gemeinderat gewählt wird 4). 1864. also zehn

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) So beginnt Graven seine erste Denkschrift mit den Worten: "Il (Graven) fournit sa réponse en langue française afin que tous les membres du Conseil d'Etat puissent par eux-mêmes apprécier la valeur et la portée des arguments . . . ", A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>3</sup>.

<sup>2)</sup> Nebst dem von Wundarzt Lauber gekauften Hotel "Monte Rosa" und der Herberge auf dem Riffelberg, welche er 1854 pachtweise übernommen hatte, erwarb sich Seiler 1867 von Staatsrat Clemenz das Hotel "Mont Cervin". Vgl. Eduard Seiler, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler.

<sup>3)</sup> Wie wir gehört haben, erwarb sich Seiler in den Jahren 1870—1875 in Zermatt rund 22 Grundstücke. Vgl. S. 73.

<sup>4)</sup> Unseres Wissens ist bis heute noch kein "Fremder", auch kein "fremder Walliser", in Zermatt in den Gemeinderat gewählt worden. Wir haben

Jahre vor der Zeit, von der wir schreiben, gab es in Zermatt nur eine einzige Familie, die dem Burgerverband nicht angehörte<sup>1</sup>). Ein Nicht-Burger mußte mit seinen Anträgen auf den Urversammlungen immer unterliegen.

Nach diesen mehr psychologischen Erörterungen führt Seiler folgende juristischen Gründe ins Feld: er verweile "den größten Teil des Jahres" in Zermatt und bringe nur "die Wintermonate" in Brig zu. (Wie wir bereits gehört haben, ist diese Feststellung nicht ganz zutreffend.) Er stützt sich auf den Begriff Wohnsitz in juristischem Sinne, so, wie er im Burgergesetz verlangt und in Artikel 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches umschrieben sei, nämlich als Ort, wo man sein Hauptgewerbe betreibe, sein "principal établissement". Er entrichte seine Staats- und Gemeindesteuern in Zermatt gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Verteilung der Munizipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden vom 23. November 1852, Alinea 2, der laute: "Die Gemeindeabgabe, welche auf einem Handels- oder Gewerbsmanne lastet, soll in derjenigen Gemeinde entrichtet werden, in der er seinen Handel oder sein Gewerbe treibt". Die Bedingung der festen dauernden Ansiedlung, die der Gesetzgeber an den erleichterten Bürgerrechtserwerb knüpfte, sei also erfüllt. Zudem habe der Gesetzgeber den Bürgerrechtserwerb in einer Gemeinde für Walliser ganz allgemein erleichtern wollen. Zu dieser Ansicht dränge die heutige Rechtsentwicklung, die das Gesetz über die Heimatlosigkeit und den Begriff von der Niederlassungsfreiheit geschaffen habe.

## Der Standpunkt Zermatts 2).

Mit sicherer Hand und juristischem Geschick weiß Advokat Graven in seiner Antwortdenkschrift die zwei Kernfragen des Problems herauszuschälen. In erster Linie statuiere Artikel 10

bereits gesehen (vgl. S. 47), wie in der alten Walliser Gemeinde nur Burger in den Rat gewählt werden konnten.

Angaben von Pfarrer Ruden (von Kronig auf S. 169 übernommen): 1925 zählte Zermatt 820 Seelen, davon waren 670 Burger. 21 Burgerfamilien standen 16 ständig in Zermatt wohnende Nichtburgerfamilien gegenüber.

<sup>2)</sup> Die Antwortdenkschrift der Burgerschaft Zermatt an den Staatsrat vom 2. April 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>3</sup>.

des Burgergesetzes, es sollten die Burgerschaften den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern (domiciliés dans la commune depuis cinq ans) die Aufnahme in ihren Verband erleichtern, und in zweiter Linie könne sich der Bewerber, so ihm das Burgerrecht ohne triftigen Grund (sans motif légitime) verweigert wird, an den Staatsrat wenden, der über den Weigerungsgrund entscheidet. Die Denkschrift Gravens untersucht nun, ob die beiden in Artikel 10 gestellten Bedingungen erfüllt seien.

Die Wichtigkeit des Erfordernisses, daß ein Bewerber während fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde ansässig sei, ergibt sich nicht nur aus den Worten "5 Jahren", sondern mehr noch aus dem Ausdruck "ansässig", der im französischen Text ..domicilié" heißt. Der Bewerber muß also sein Domizil in der Gemeinde haben. Leider ist dies ein Begriff, den der Gesetzgeber im vorliegenden Falle nicht näher umschrieben hat. Handelt es sich um das tatsächlich, rechtlich oder politisch maßgebende Domizil (domicile réel ou civil ou politique) ? 1). Die Zermatter schließen aus dem Fehlen jeglicher Angaben über den Begriff "Domizil", daß dieser im weitesten Sinne interpretiert werden und die beiden hier in Betracht fallenden Domizilformen, also rechtliches und tatsächliches Domizil, umfassen muß. Als der Gesetzgeber den während fünf Jahren in einer Gemeinde ansässigen Wallisern die Aufnahme in den dortigen Burgerverband erleichtern wollte, hatte er sicherlich den Begriff "Wohnsitz" im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge, also den tatsächlichen Wohnsitz ohne irgendwelche Einschränkung. Der Bewerber muß - das ist zweifelsohne der Sinn des Gesetzes — das ganze Jahr über am Orte wohnen, während er dort gleichzeitig seiner Hauptbeschäftigung nachgeht. Gerade die Tatsache einer Ansässigkeit während des ganzen Jahres unterscheidet den Begriff "Wohnsitz" von demjenigen des "Aufenthaltes". Wer nur in einer Gemeinde weilt (demeure) - und wäre es auch während des größten Teils des

<sup>1)</sup> Wir möchten hier nochmals betonen, daß es bei der Diskussion um die Begriffe "Wohnsitz" und "Aufenthalt" um die Artikel 35 ff. des damals geltenden Code Civil Valaisan ging. Dieselben Begriffe, wie wir sie heute aus Art. 23 ff. ZGB. und 865 OR. kennen, fallen außer Betracht.

Jahres —, ist dort nicht domiziliert, sondern bloß Aufenthalter. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Definition des Wohnsitzes im Gemeinen Recht, laut welchem einer dort sein Domizil hat, "ubi larem rerumque ac fortunarum summam constituit. unde non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum prefectus est peregrinari videtur". Nach dieser Definition kann Seiler in Zermatt nie und nimmer als domiziliert gelten. Wenn er von Zermatt weggeht (cum profectus est), so ist das keine Reise (peregrinari videtur), sondern ein regelrechter Wegzug. Seilers Wohnsitz, der eigentliche Sitz seines Geschäftes — so behaupten die Zermatter - sei in Brig. "Etablissement", wie es in der französischen Fassung in Artikel 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches heiße, komme übrigens von "s'établir", sich niederlassen. Wenn Seiler während eines großen Teiles des Jahres in Zermatt wohne - seine Familie treffe dort Ende Mai oder anfangs Juni ein und verreise schon Mitte Oktober -, so sei das ein Aufenthalt ...cum laris et focis" während vier bis fünf Monaten, aber kein rechtlicher Wohnsitz. Er sei also in Zermatt Aufenthalter, nicht aber domizilierter Bürger. Nähme man das Gegenteil an, so könnte Seiler auch in der Gemeinde Oberwald, Bezirk Goms, als domiziliert gelten, da er auf deren Territorium ein Gasthaus besitze, wie man dann übrigens allen Hoteliers mit mehreren Gasthäusern verschiedene Wohnsitze zuschreiben könnte¹).

Das von Seiler angeführte Argument, sein steuerrechtliches Domizil sei Zermatt, da er dort gemäß Artikel 8 des Steuergesetzes von 1852 die Gemeindeabgabe für sein Gewerbe in Zermatt bezahle, dreht Graven in ein argumentum ad hominem. Er entrichte wohl seine Industrietaxe in Zermatt, seine eigentlichen Munizipalabgaben und die Haushaltungstaxe bezahle er der Gemeinde Brig. Damit sei der Beweis erbracht, daß Seiler in Zermatt wohl ein Gewerbe betreibe, dort aber nicht domiziliert sei.

Ad Punkt 2, ob die Burgerschaft wirklich ohne triftigen Grund die Aufnahme Seilers abgelehnt habe, führt die Denkschrift aus:

<sup>2)</sup> Gemeint ist das Hotel "Rhonegletsch", zu dem später noch das Hotel "Belvédère" oberhalb Gletsch hinzukam. Beide liegen auf Gebiet der Gemeinde Oberwald (Goms). Vgl. S. 74 der vorliegenden Arbeit.

Allein schon das Abstimmungsresultat der Burgerversammlung, die sich mit 90:4 Stimmen gegen Seilers Aufnahme entschied, hätte nicht ohne wichtige Gründe zustande kommen können. Diese Versammlung habe sich im Hinblick auf Artikel 62 der geltenden Kantonsverfassung über die Verminderung der Burgergüter — die Aufnahme eines neuen Burgers bedeute eine solche — mit überwältigendem Mehr gegen Seilers Begehren ausgesprochen. Und zwar hätten folgende Gründe die Burger von Zermatt zu ihrer Stellungnahme bewogen:

Vorab erinnerten sich die Zermatter, daß ihre Vorfahren das Burgergut um den Preis von 7000 Mörserpfund von feodalen Herrschaften abgekauft 1) hätten, um einen Preis, der ungefähr einem heutigen Geldwert von 1 Million 600 000 Franken entspreche. Es möge deshalb nicht verwundern, daß die Burger ihre Güter, die ihre Vorfahren "mit sauerverdientem Gelde und im Schweiße ihres Angesichtes" erworben, zu wahren und schützen suchten.

Des weitern fürchten die Zermatter, Seiler, bereits Besitzer von zwei Hotels, könnte die Burgerwälder und die Allmeinden über Gebühr ausnützen, um seine Gasthäuser mit Brennholz und Milchprodukten zu versorgen. Diese Gefahr sei vorhanden, sobald Seiler in der Versammlung der Burger sein wichtiges und einflußreiches Wort einlegen könne. Sie würde aber noch größer werden, wenn Seiler früher oder später, wie es schon jetzt den Anschein habe, sein Hotelunternehmen in eine große Gesellschaft umwandeln und es auf breitangelegter Basis betreiben werde?). Diese Gesellschaft würde dann von Jahr zu Jahr einen größern Benefice einstecken und daneben als "wahrer Parasit" auf dem Zermatter Volksvermögen leben.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 39 ff. der vorliegenden Arbeit.

<sup>2)</sup> Die Zeit gab diesem Argument der Burgerschaft, was den Umfang des Unternehmens anbelangt, recht. 1891 umfaßt das Unternehmen Seilers in Zermatt und Gletsch bereits sieben Hotels. 1891 hieß die Firma "Alexandre Seiler et frères", später "Alexandre Seiler et frère", 1911 kommen pachtweise noch die Hotels "Zermatterhof", "Riffelberg" und "Gornergrat" hinzu. Das Unternehmen, das kurz vor dem Krieg in eine Familien-Aktiengesellschaft umgewandet wird, beschäftigte damals 750 Angestellte und zählte 1200 Hotelbetten.

Vgl. Dr. Leo Hallenbarter, Alexander Seiler, Sohn.

Dann führen die Zermatter ein neues Factum in den Handel. Die Burgerschaft habe am 19. März 1874 beschlossen, ein eigenes Hotel zu bauen 1). Sollte nun Seiler in den Zermatter Burgerverband aufgenommen werden, so wären sicherlich Reibereien zwischen ihm, dem Besitzer von mehreren Gasthäusern, und der Burgergemeinde, auch Gasthofbesitzerin, zu befürchten 2).

Die Gemeinde Zermatt hätte sicherlich nie an einen eigenen Hotelbau gedacht, wenn Seiler, der bis heute in der Zermatter Gasthofindustrie gewissermaßen eine Monopolstellung genoß, in der Verteilung von Kursen an Bergführer und anderen Ver-

1) Nach Kronig, Statistik, verhandelte der Burgerrat schon im Jahre 1873 mit dem bischöflichen Domkapitel wegen Ankaufs der Pfarrwiese als Bauterrain für das Hotel der Gemeinde. Der Verkaufsvertrag kam am 30. Dezember 1874 zustande.

Nachdem der Burgerrat in seiner Sitzung vom 16. März 1874 einstimmig für das Bauprojekt eingetreten war, wurde dieses am 19. März von der Burgerversammlung mit 80 zu 12 Stimmen gutgeheißen. Die Versammlung hatte "zur allgemeinen Einigkeit" folgende Regeln zum Projekte aufgestellt:

- Der Bau des Hotels im Dorf Zermatt soll das Reglement, das heißt die Burgertaxen für Viehabgaben, keineswegs erhöhen oder irgendwelche Taxen aufbinden.
- Alle in Zermatt wohnenden Bürger haben, nachdem ihnen die Arbeiten oder das für das Hotel verwendete Gut entschädigt worden, ganz gleichen Anteil an der Nutznießung.
- 3. Nur die in Zermatt wohnenden Bürger haben Anspruch auf den Genuß des Hotels und unter Aktivbürger versteht man eine Haushaltung, also muß die erwähnte Nutznießung zu gleichen Theilen unter die Aktivbürger vertheilt werden.
- 4. Es ist ausdrücklich verabredet, daß alle Bürger soviel als möglich, ohne vorläufige Barzahlung sich an dem Bau betheiligen sollen; jedoch wird die gemachte Arbeit als zinstragendes Kapital betrachtet, welcher Zins jedoch erst dann bezahlt wird, sowie auch das Kapital, wenn das Haus Barschaft einbringt.

Wenn auch im Zermatter Protokollbuch (S. 25—31) nirgends geschrieben steht, daß das Hotel zur Konkurrenzierung von Seilers Unternehmen gebaut wurde, so geht doch aus vielen Briefen und Denkschriften der Zermatter, in denen der Bau eines "großartigen" Hotels angekündigt wird, hervor, daß der Handel mit Seiler die Triebfeder des Projektes war. Die Zermatter stellten das Hotel gerade gegenüber Seilers Hotel "Monte Rosa" auf. Der Bau war 1879 fertigerstellt, nachdem der Staatsrat wegen Rekursen einiger Zermatter Bürger zeitweilig ein Bauverbot verfügt hatte. Mehrmals wurden zur Finanzierung des Baues Geldanleihen gemacht. Vgl. Zermatter Protokollbuch, S. 64/65, Kronig, Statistik, S. 291.

2) Sonderbarerweise bewirbt sich Seiler als erster um die Pacht des neuerstellten Hotels. Siehe S. 171 der vorliegenden Arbeit.



Bundesrichter Felix Clausen der Verteidiger Seilers vor allen Instanzen



günstigungen, die er dank seiner Stellung der Ortsbevölkerung gewähren konnte, weniger hart und rücksichtslos gewesen wäre 1). Mehr denn einmal hätte er den Berner und Savoyarden Bergführern den Vorzug gegeben. Und diese gleichen Zermatter Führer hätten sich nun am verflossenen 8. Februar dieser Vorkommnisse erinnert und wie ein Mann gegen Seiler gestimmt.

Zum Schluß verweist der Fürsprecher der Burgerschaft Zermatt nochmals auf den Sinn des Burgergesetzes von 1870. Er ist der Ansicht, daß in dem Augenblick, wo der Gesetzgeber dem Staatsrate die Rolle eines Richters und gleichzeitig auch das Amt eines Beschützers der Burgergüter überträgt, dieser darüber zu wachen habe, daß die Burgergüter nicht leichtsinnig veräußert werden?). Würde hier nun der Staatsrat als guter Beschützer, als vorsorglicher Verwalter, mit einem Wort, als guter Familienvater im Sinne des Gesetzes handeln, wenn er die Interessen eines Einzelnen über jene einer von ihm betreuten Verwaltungsbehörde stellte? Wäre Seiler ein Heimatloser, die Sachlage würde sich mit einem Schlage ändern. Aber er besitzt bereits ein Burgerrecht. Wird man es ihm mittels Gewalt und gegen den ausdrücklichen Willen der Burger gewähren?

Jedenfalls behalte sich die Burgerschaft bei einem negativen staatsrätlichen Entscheid die Weiterziehung des Falles an die höheren Instanzen vor.

#### Der Entscheid des Staatsrates 3).

Er kam in den Sitzungen vom 3. und 13. April 1874 zustande. Der Vorwurf, den die Zermatter in ihrer Denkschrift gegen

Diese Anschuldigungen, Seiler berücksichtige die Zermatter Bevölkerung in der Vergebung von Arbeiten und Führerkursen zu wenig, werden noch des öftern erhoben. Vgl. Brief des Zermatter Burgerrates an den Staatsrat vom 18. Mai 1878, A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 42.

<sup>2)</sup> Wie wir bereits gesehen haben, ging leider die jüngste Praxis der Walliser Behörden den umgekehrten Weg. Durch Aufbürdung sehr großer Lasten wurde die Existenz der Burgerschaften in Frage gestellt. Vgl. S. 63 ff. der vorliegednen Arbeit.

Entscheid des Staatsrates vom 3./13. April 1874, deutsche Fassung, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 4, französische Fassung A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 5.

Findet sich auch im Archiv d. Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. Nr. 26, Act. 26.

den Staatsrat, insbesondere gegen den Chef des Departementes des Innern, erhoben, er habe sich durch die den Zermattern zur Abfassung der Antwortdenkschrift gewährte äußerst knapp bemessene Frist zum vornherein für Seiler entschieden, war nicht ganz unbegründet. Der Staatsrat hatte es mit der Erledigung des Handels äußerst eilig. Schon am nächsten Morgen nach Eintreffen der Zermatter Denkschrift zog er den Burgerrechtsstreit in Beratung und kam zu folgendem Schluß:

- "1. Die Gemeinde Zermatt kann Herrn Seiler die Erteilung des Burgerrechtes nicht verweigern.
- 2. Der Preis für die Erteilung dieses Rechtes wird durch gütliches Uebereinkommen bestimmt, wenn das nicht geschieht, so setzt ihn der Staatsrat fest."

Diesem Beschlusse wurden folgende Erwägungen vorausgeschickt:

Der Gesetzgeber wollte bei Erlaß des Burgergesetzes von 1870 ganz allgemein den Erwerb des Burgerrechtes für Walliser in andern Gemeinden erleichtern, besonders aber in jenen Gemeinden, mit denen die Bewerber durch ein Gewerbe oder sonstige Interessen verbunden sind;

der in Artikel 10 vorkommende Ausdruck "Wohnsitz" sei "im weitesten, nämlich im grammatikalischen Sinne" zu deuten:

die Klausel, die einen Wohnsitz von fünf Jahren vorschreibe, habe einzig den Zweck, Publikum und Verwaltung zu ermöglichen, "sich über die moralischen und andern Eigenschaften des Burgerrechts-Postulanten hinreichend Rechenschaft geben zu können";

Seiler wohne aber, so führt der Entscheid des Staatsrates weiter aus, seit mehr denn 15 Jahren "während einer beträchtlichen Zeit des Jahres" in Zermatt, wo er auch "den Sitz seiner hauptsächlichen Geschäfte" habe;

wenn das Burgergesetz von 1870 unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch andern Schweizerbürgern den Burgerrechtserwerb in Gemeinden erleichtere, so müsse diese Vergünstigung a fortiori den Walliser Kantonsbürgern zugestanden sein;

die von der Burgerschaft Zermatt vorgebrachten Ablehnungsgründe scheinen nicht "gesetzmäßig".

#### 2. Kapitel.

## Zermatt rekurriert gegen den staatsrätlichen Entscheid an den Großen Rat des Kantons Wallis.

Die Burgergemeinde von Zermatt erhielt den Entscheid des Staatsrates vom 13. April 1874 am 19. April von der Staatskanzlei zugestellt. Noch am gleichen Tage beschließt der Burgerrat, gegen diesen Entscheid beim Großen Rat Beschwerde einzureichen, wie er sich ja in der ersten Denkschrift das Recht der Weiterziehung vorbehalten hatte 1). Dieser Beschluß wird Alexander Seiler, der inzwischen bereits die Vollziehung des staatsrätlichen Entscheides, also die Aufnahme in den Burgerverband, reklamiert hatte 2), mitgeteilt 3), gleichzeitig wird auch dem Staatsrate die Absicht der Zermatter Burger bekannt gegeben und gebeten, mit der Vollziehung des Beschlusses zuzuwarten, bis der Rekurs vom Großen Rate behandelt und entschieden sei.

Hatte der Staatsrat beim ersten Denkschriftenwechsel die Zermatter durch eine äußerst knappe Fristansetzung ganz offen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. Schreiben Zermatts an den Staatsrat vom 17. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>5</sup>.

Im Zermatter Protokollbuch ist dieser Beschluß unter dem Datum des 3. Mai (S. 32) eingetragen und lautet:

<sup>&</sup>quot;Zermatt, den 3. Mai 1874, in der Wohnung des Herrn Burgerpräsidenten Joh. Kronig ist versammelt der Burgerrath im Beisein des Munizipalrathes von Zermatt, um abzuhandeln wegen der Angelegenheit in Betreff der Einbürgerung des Herrn Seiler.

Der Rath erwägend, daß es der äußerste Wunsch des Volkes in Zermatt ist, daß man sich dagegen aufs äußerste wehre, so daß wir dadurch der höchsten Verantwortung beim Volke in Zermatt uns schuldig machen würden, wenn wir dies vernachlässigen würden, beschließt:

Die nöthigen Maßregeln zu treffen sowohl für die Appellation auf den Großen Rath als auch fernerhin.

Der Präsident: (sig.) Johannes Kronig, (sig.) Steph. Biner, Schreiber."

<sup>2)</sup> Vgl. Schreiben Seilers an den Burgerpräsidenten von Zermatt, Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 21. April 1874.

Schreiben des Burgerrates von Zermatt an den Staatsrat vom 17. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 5.

sichtlich benachteiligt 1), so drehen nun die Burgerräte den Spieß um. Weil sie ganz genau wissen, daß der staatsrätliche Entscheid, solange der Rekurs hängig ist, nicht vollzogen werden kann, teilen sie Alexander Seiler auf seine drängenden Schreiben mehrmals mit: ja, wir werden an die Versammlung des Großen Rates appellieren, ob aber "auf die nächstkommende oder eine spätere, das ist eine andere Frage" 2). Aber der Staatsrat wollte den Handel sofort entschieden und nicht ad Calendas Graecas verschoben wissen. Er droht mit polizeilichen Maßnahmen. Die Zermatter geben ein wenig nach: sie teilen am 17. Mai 1874 der Kantonsregierung mit, daß sie ihre Beschwerde sehr wahrscheinlich in der Novembersession dem Großen Rate vortragen werden. Bis zu dieser Novembersession aber gings noch ein halbes Jahr - so lange wollte der Staatsrat die Ausführung seines Entscheides nicht aufgeschoben wissen 3). Schließlich liegt am 22. Mai von der Burgerversammlung der offizielle Beschluß vor, die Frage vor den just tagenden Großen Rat zu tragen '). Aber auch in diesem Beschlusse findet sich die Klausel der Weiterziehung an eine höhere Instanz, so der Große Rat zu Ungunsten Zermatts entscheiden sollte. Gezeichnet ist diese Mitteilung an den Staatsrat vom Vollmachtsträger der Burgerschaft Zermatt, Stephan Biner<sup>5</sup>). Mochten dieser Biner, Kronig und Perren, die in der Folge sehr oft die Korre-

<sup>1)</sup> Vgl. Ausführungen vorliegender Arbeit auf S. 97 und 106.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. den umfangreichen Briefwechsel zwischen Seiler, dem Staatsrate und der Burgerschaft Zermatt in der Zeit vom 19. April bis zum 22. Mai 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>2</sup> bis <sup>6</sup>.

<sup>8)</sup> Nach altem, in der Kantonsverfassung niedergelegtem Brauch tritt der Große Rat, die Legislative des Kantons Wallis, zweimal im Jahr, nämlich in den Monaten Mai und November, zur ordentlichen Session zusammen, die mindestens 13 Tage (13 jours consécutifs) dauern muß.

<sup>4)</sup> Vgl. Brief der Burgerschaft Zermatt an den Staatsrat vom 22. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 6.

Der Beschluß vom 22. Mai ist im Zermatter Protokollbuch nicht eingetragen.

<sup>5)</sup> Stephan Biner, 1794—1887 (Kronig, Statistik, Registernummer 70), Kastlan von Zermatt, war laut Kronig "der Fronkämpfer der Gemeinde Zermatt". Er entstammte einem alten Zermatter Geschlecht, das seinen Ursprung bis ins Reich der Sage zurückführen kann. Mit dem Tode dieses Mannes geht der Prozeß einem raschen Ende entgegen.

Vgl. S. 178 2) vorliegender Arbeit.

spondenz an den Staatsrat, den Bundesrat, die eidgenössischen Räte oder das Bundesgericht abfaßten, von altem Burgerstolz erfüllt und von der "Gerechtigkeit ihrer Sache" durchglüht sein. der vom rein juristischen Endeffekt ausgehende Beurteiler wird dieses oft eigenmächtige Vorgehen der Zermatter über den Kopf ihrer Fürsprecher hinweg als Fehlgriff bezeichnen. Mit dem Jahre 1874 beginnen die Zermatter, die das langwierige Prozessieren ungleich größere finanzielle Opfer kostete als den mächtigen Seiler, oft ihre Denkschriften selbst abzufassen. ziehen dann wieder zur Abwechslung einen Advokaten herbei. Wenn auch die Schreiber, wie etwa Ruden oder Zumtaugwald, öffentliche Notare waren, blieb die Formulierung juristischer Fragen oft mangelhaft; dafür waren dann ihre Denkschriften in einem oft derben Ton gehalten. Wir werden im Laufe unserer Arbeit noch mehrmals von solch unklugen Schreiben zu hören bekommen.

So beginnt die vom Zermatter Präsidenten Ruden gezeichnete Beschwerdeschrift vom 16. Mai 1874¹) an den "Herrn Gesandten" des Großen Rates mit den Worten: "Wir sind überzeugt, daß Sie — treu Ihrem Mandate und als Väter für alle Bürger — nach Anhörung unserer Gründe die Ansicht des Staatsrates nicht teilen werden", und stellt gleich einleitend die juristisch unglückliche, weil nicht zum Handel gehörende Frage: wem gehört "billigerweise die Ausnützung der Prachtsgebirge", kurz die Fremdenindustrie, "den Eigentümern" oder "den Fremden"? (Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß Alexander Seiler ein Walliser vom alten Schlag, also nach Zermatter Begriff ein "fremder" Walliser war.) Dann wird angedeutet, Alexander Seiler sei nicht der Begründer der Fremdenindustrie in Zermatt²) und nochmals auf den Hotelbau und die Selbst-

Denkschrift der Burgerschaft Zermatt an den Großen Rat vom 16. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 1.

<sup>2)</sup> Die betreffende Stelle lautet: "Die Gemeinde Zermatt als Eigentümerin des Riffelhauses hat durch Eröffnung desselben mit der fast gleichzeitigen Eröffnung des Hauses "Mont-Cervin" in Zermatt durch Herrn Staatsrat Clemenz (glorreichen Angedenkens) die Fremdenindustrie erschlossen. Kläger hat erst nachher und bis letzthin eine unbedeutende Wirtschaft daselbst ausgeübt". Dies ist ein Streit um bloße Daten. Mag auch die Uebernahme von Laubers Gasthaus durch Seiler ein paar Jahre später als die Eröff-

übernahme des Riffelhauses durch die Gemeinde für 1779¹) und den daraus erwachsenden Konkurrenzkampf hingewiesen. Dieses an sich treffliche und in der ersten Denkschrift von Graven gut ausgenutzte Argument wird dann aber durch den unglücklichen Satz geschlossen, Seiler sei somit Zermatts industrieller Gegner, wie er denn überhaupt "in letzter Zeit als Hauptmann einiger Industrieritter durch seine im Plan aufzuführenden Gebäude die Interessen der Zermatter ganz zu unterdrücken und die Beklagte als einfache Magd zur billigen Materiallieferung hinunterzuwürdigen"²) scheine.

Zum Argument, daß Seiler nicht den im Burgergesetz von 1870 geforderten Wohnsitz, sondern nur seinen Aufenthalt in Zermatt habe, wird noch beigefügt, Seiler lasse sich bei der Einschätzung seiner Steuern als "anderwärts wohnender" behandeln³). Die Ablehnung Seilers sei aus triftigen Gründen erfolgt: gerade "die moralischen Eigenschaften des Klägers" gefielen der Rekurrentin nicht, "indem er leichtsinnig Prozesse gegen sie anhebt, Widerspenstige unterstützt". Es gebe aber "laut stipuliertem Notarsakt" von 1868 in Zermatt keine Vorteile⁴) und Seiler habe als Pächter eines Gemeindehotels allen Grund, sich eher "dankbargebieterisch" zu erweisen.

nung von Clemenz "Mont-Cervin" erfolgt sein, Tatsache bleibt, daß Seiler dem Gastgewerbe in Zermatt den Zug ins Große gab. Hier widerspricht sich die Burgerschaft auch mit der Denkschrift Gravens, die selbst zugab, Seiler hätte bis heute gewissermaßen "eine Monopolstellung im Zermatter Gastgewerbe" innegehabt (vgl. S. 97 in vorliegender Arbeit).

<sup>1)</sup> Der Pachtvertrag, den Seiler im Jahre 1868 rückwirkend bis 1862 mit der Gemeinde für das Hotel auf dem Riffelberg geschlossen hatte, lief im Jahre 1879 aus. Dieser Vertrag findet sich: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Seiler, Hotelpacht, Abrechnungen, Akt. 1862—1879.

<sup>2)</sup> Seiler trug sich bereits damals mit dem Gedanken, auf Riffelalp ein großartiges Hotel zu bauen. Für dieses Projekt, das 1884 zur Ausführung kam, benötigte er von der Gemeinde Baumaterial. Vgl. Hotels Seiler, 1855—1930, S. 19; Dr. Hallenbarter, Dr. Alexander Seiler, Sohn, S. 14.

<sup>3)</sup> Seiler kommt, wie wir an anderer Stelle hören werden (vgl. S. 149), wegen eines Steuerrekurses mit der Gemeinde in Konflikt.

<sup>4)</sup> Mit "diesem stipulierten Notarsakt" wird wahrscheinlich der Pachtvertrag wegen des Riffelhauses zwischen Seiler und Zermatt gemeint sein. Vielleicht soll darunter auch das 1867 abgefaßte Reglement über die Benutzung der Burgergüter (Kronig, Statistik, S. 230 oder A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 37) verstanden sein.

Nach diesen Auseinandersetzungen mehr psychologischer Art führt die Zermatter Denkschrift an den Großen Rat erstmals das Hauptargument ins Feld, das bis zum Schlusse des Rechtsstreites im Mittelpunkte der juristischen Erwägungen stehen sollte. Artikel 34 der geltenden Kantonsverfassung ') übertrage das Verfügungsrecht über die Neuaufnahme eines Burgers der Burgerversammlung; die Zermatter Burgerversammlung aber habe sich mit 90 zu 4 Stimmen gegen die Aufnahme Seilers entschieden; die erzwungene Aufnahme des Postulanten bedeute also eine Verletzung von Artikel 34 und damit der kantonalen Verfassung. Da Präsident Ruden dieses Argument in der Denkschrift an den Großen Rat nicht stark ausbaute, werden wir auf dasselbe im Zermatter Memorial an den Bundesrat des nähern eintreten.

Uebrigens garantiere Artikel 1 der Kantonsverfassung Gleichheit und Souveränität: würde man nun den 4 statt den 91 Bürgern in Zermatt Recht geben, läge abermals eine Verfassungsverletzung vor. Artikel 54 der Kantonsverfassung verpflichte den Burgerrat, für die Interessenwahrung der Burgerschaft einzustehen: der Zermatter Rat würde sich mit der Zustimmung zum Begehren Seilers eine schwere Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen.

Aber, wie gesagt, diesen an sich trefflichen Argumenten, basierend auf den Artikeln 1, 34 und 54 der kantonalen Verfassung, fehlt es in der Zermatter Denkschrift an der durchschlagenden und überzeugenden Formulierung.

Auch auf den Sinn des Burgergesetzes von 1870 kommt Ruden zu sprechen. Es sei in erster Linie für jene Walliser, die noch nirgends ein Burgerrecht besässen, für die Heimatlosen, erlassen worden. Seiler sei aber bereits Burger von Blitzingen. Abschließend wird die Aufnahme Seilers und dessen großer Nachkommenschaft<sup>2</sup>) als bedeutender pekuniärer Schaden für die Burgerschaft hingestellt.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um die Kantonsverfassung von 1852. Im nächstfolgenden Jahre 1875 gibt sich der Stand Wallis im Anschluß an die Revision der Bundesverfassung eine neue Verfassung, die achte seit dem Eintritt in die Eidgenossenschaft (1815).

<sup>2)</sup> Der Ehe Alexander Seilers mit Catherine Cathrein entsprossen 14, 16 oder 18 Kinder. Da die Zermatter Zivilstandsbeamten sich jeweils, so-

Das Bureau des Großen Rates übertrug die Ueberprüfung des Rekurses gegen den staatsrätlichen Entscheid vom 13. April einer fünfgliedrigen Kommission. Diese hatte zwei Fragen zu erörtern: 1. Liegt die Behandlung der Beschwerde in der Kompetenz des Großen Rates, d. h. ist der Große Rat die höhere Rekursinstanz für eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Staatsrates? und 2. besteht die Beschwerde der Gemeinde Zermatt zu Recht?

Auch an diese Kommission richten die Zermatter - diesmal wieder durch ihren trefflichen Advokaten Graven, der auch Mitglied des Großen Rates war — eine letzte Denkschrift 1). Graven hält den Großen Rat für einen Entscheid in dieser Frage für zuständig: es handle sich um die Interpretation des Burgergesetzes von 1870: die legislative Behörde, die das Gesetz seinerzeit erlassen, habe auch dessen Sinn zu deuten. Diese Ansicht werde durch den jüngsten Entscheid des Großen Rates zur Petition de la Pierre bestätigt. Im übrigen drehe sich der Streit nicht so sehr um die Deutung des Begriffes "Domizil", als vielmehr um eine Zwangseinbürgerung, "une incorporation forcée d'un citoyen dans une bourgeoisie", Unterschied, der mit den neuen eidgenössischen Bestimmungen über die Gewerbe- und Niederlassungsfreihet (libre établissement) nichts zu tun hätte. Auch gehe es nicht um Personen, nicht um die Gemeinde oder um Seiler. Die Kernfrage bleibe, ob man einer Burgerschaft gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Urversammlung einen Neu-Burger aufzwingen könne, auch wenn diese Urversammlung triftige Gründe für ihre ablehnende Haltung aufzählen konnte. Der Entscheid des Staatsrates bedeute einen Präzedenzfall. Fürderhin könnte jede Burgerschaft zur Aufnahme eines Burgers gezwungen werden. Heute biete sich der Fall in Zermatt,

lange der Handel in der Schwebe war, weigerten, die Kinder Seilers in die Register einzutragen, sind wir auf andere, ungenauere Register angewiesen. In den einen wird die Zahl der im frühen Kindesalter verstorbenen Kinder mit 7, in andern mit 5 oder 3 angegeben. Daher die ungenaue Angabe von 14, 16 oder 18 Kindern. Stammbaum Seiler, S. 2; Kronig, Statistik, S. 155.

Denkschrift der Gemeinde Zermatt an die Kommission des Großen Rates vom 23. Mai 1874 in französischer Sprache, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a.6.



Ständerat Jean-Baptiste Graven als Zermatter Burger der erste Verteidiger der Burgerschaft Zermatt



morgen in einer andern Gemeinde und übermorgen in einer dritten. Graven scheint es unbegreiflich, wieso Seiler "per fas et nefas" gegen den einhelligen Willen der Urversammlung in Zermatt Burger werden wolle.

Der Rekurs der Gemeinde Zermatt kam noch in der Frühjahrssession des Großen Rates, am 27. Mai 1874, zur Behandlung 1). Der Rat hörte sich vorerst die beiden Berichterstatter deutscher und welscher Zunge<sup>2</sup>) an, welche die Ansicht der Kommission vertraten 3). Für die erste Kontroverse, ob der Rat auf den Rekurs eintreten solle oder nicht, teilte sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit. Drei von fünf Kommissionsmitgliedern fanden ein Eintreten nicht statthaft: die Frage gehöre formell in das Gebiet der Verwaltung und könne somit bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten nicht durch den Großen Rat entschieden werden. Das gehe auch aus Artikel 10 des Burgergesetzes hervor, der die vorwürfige Frage in das Gebiet des Verwaltungsrechtes stelle; der vollziehenden Behörde werde ja selbst im Widerspruchsfalle die Zuständigkeit zu einem endgültigen Entscheide zugesprochen. Die Kommissionsminderheit dagegen, bestehend aus zwei Mitgliedern, beantragte Eintreten aus folgenden Gründen: 1. im vorliegenden Falle seien die Grenzen verwischt, und es handle sich in erster Linie darum, ein Gesetz, das der Große Rat erlassen habe, zu interpretieren: für eine solche Interpretation sei sicherlich der Rat zuständig: 2. die Gewaltentrennung könne hier nicht strikte zur Anwendung gebracht werden, da der Große Rat auch über eine gewisse Verwaltungsvollmacht verfüge: 3. der Rekurrent berufe sich auch auf eine Verfassungsverletzung, worüber einzig der Große Rat zu entscheiden habe.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. Bulletin des Séances du Grand Conseil, Sitzung vom 27. Mai 1874, unter dem Vorsitze von Präsident Victor de Chastonay. Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Großen Rates vom 27. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>10</sup>.

<sup>2)</sup> Deutscher Kommissionsberichterstatter war Moritz Allet, in fanzösischer Sprache referierte Abgeordneter de Monthéys.

Nommissionsberichte der Minderheit und Mehrheit vom 27. Mai 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a <sup>8</sup> und <sup>10</sup>.

In der Eintretensdebatte ergreift ein einziger Abgeordneter das Wort. Großrat Neurohr gibt seiner Ueberraschung und mehr noch "seiner Entrüstung" Ausdruck über die Art und Weise, wie sich die Zermatter Beschwerdeschrift an die hohe Versammlung wende. "Die Burgerschaften — so führt er aus sind seinerzeit gegründet worden, um sich von Feodalservituten. von fremden Herrschaften und herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten frei zu machen. Sie garantierten dem einzelnen Bürger freies Verfügen über Person und Eigentum. Die Burgerschaft Zermatt scheint den Zweck ihrer Gründung vergessen zu haben und will selbst wieder zum Feodalsystem zurückkehren. Sie richtet in der vorliegenden Denkschrift beleidigende Worte an die Adresse Seilers 1), eines Mannes, dem sie wegen seiner Verdienste um Zermatt und Heimat Dank zollen sollte." Abgeordneter Neurohr beantragt in Anwendung von Artikel 35 und 36 des Großratsreglementes Nichteintreten, da die vorliegende Denkschrift "nicht in convenabler Form" abgefaßt sei.

Der Antrag Neurohr findet keine Unterstützung. Der Rat beschließt Eintreten.

Der Berichterstatter de Monthéys erklärt nun namens der Kommission, daß sie sich, da nun die Eintretensfrage erledigt sei, einstimmig hinter den Beschluß des Staatsrates vom 3./13. April 1874 stelle. Sein Bericht entspricht im wesentlichen der diesbezüglichen Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat<sup>2</sup>). de Monthéys widerlegt in Kürze die vier Hauptargumente der Zermatter:

1. "Die Burgerschaften sind allein für die Aufnahme von Neuburgern zuständig." — Die Burgerschaften können wohl über Aufnahme oder Nichtaufnahme beraten (délibérer), sie können aber keine ungerechten und dem Gesetze zuwiderlaufenden Entscheide treffen. de Monthéys tritt hier bereits auf eine Frage im Zusammenhange mit Artikel 34 der Kantonsverfas-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Aus den verschiedenen Berichten kann geschlossen werden, daß Abgeordneter Seiler dieser Sitzung fernblieb.

<sup>2)</sup> Die Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat ist in keinem Archiv aufbewahrt. Sie mußte aber, wie aus den Kommissionsberichten hervorgeht, ziemlich den Erwägungen des staatsrätlichen Entscheides vom 13. April 1874 entsprochen haben.

sung ein, die im Rekurs an den Bundesrat eine wichtige Rolle spielen soll. Die deutsche Fassung dieses Artikels besagt, daß die "Burgerversammlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Burgern verfügt", während der französische Text für das Wort "verfügt" den schwächern Ausdruck "délibère" setzt. Welchem Text größere Gesetzeskraft zuzumessen sei. darüber werden wir in den Beschwerdeschriften an den Bundesrat und die Bundesversammlung zu hören bekommen 1). Das Burgergesetz von 1870 — führt de Monthéys weiter aus — wandelt die Institution der Burgerschaft in einen für die Oeffentlichkeit nützlichen Verband um. Es könne als Fortschritt, ja, als Krönung des Gesetzes über die Niederlassungs-, die Handels- und Gewerbefreiheit von 1855 angesehen werden. Dieses Gesetz kennt keinen Unterschied mehr zwischen einem gewerbetreibenden Nicht-Burger und einem Burger. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen unsern Kollegen, um den größten Gewerbetreibenden des ganzen Oberwallis, dem zur Vergrößerung und bessern Weiterentwicklung seiner Industrie in Zermatt einzig das Burgerrecht fehlt. Warum wollen wir es ihm verweigern?

- 2. "Alexander Seiler hat die vom Gesetze geforderte Bedingung des fünfjährigen Wohnsitzes nicht erfüllt." Hier nimmt der Kommissionsberichterstatter, wie der Staatsrat, den Begriff des Wohnsitzes im "grammatikalischen Sinne" an. Aber selbst wenn der Begriff nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sollte interpretiert werden, müßte Seiler als domiziliert anerkannt werden, da "son principal établissement" sicherlich in Zermatt sei.
- 3. "Die moralischen Eigenschaften des Postulanten mißfielen der Burgerschaft Zermatt." Hierüber zu diskutieren, findet de Monthéys "naiv". Er stellt bloß folgende, an eine conditio geknüpfte Behauptung auf: "Verfügte Herr Seiler über gewisse Fehler statt über Qualitäten, würde er wahrscheinlich der Burgerschaft Zermatt genehm sein."
- 4. "Diese Einbürgerung schaffe für die Gemeinde Zermatt ein schweres Präjudiz, bringe ihr großen Nachteil und enormen

<sup>1)</sup> Vgl. S. 125, 141 ff. in vorliegender Arbeit.

Schaden." — Gegen dieses "scheinbar gewichtigste Argument" zieht der Kommissionsberichterstatter wie folgt zu Felde: die Kommission enthielt sich einer Diskussion über diese Frage, dieses Vorgeben von einer finanziellen Schädigung überstieg ihre Vorstellungskraft und ihre Auffassungsgabe. Wie kann die Gemeinde Zermatt befürchten, Seiler werde durch Erweiterung seiner Hotelindustrie einen schwerwiegenden Einfluß auf die Gemeindebürger ausüben, nachdem dieser gleiche Seiler bloß vier Stimmen in der Urversammlung auf sich vereinigen konnte? Nicht Seiler wird der Gemeinde illoyale Konkurrenz machen, sondern die Gemeinde wird nach Eröffnung ihres eigenen Hotels Seiler, den Nicht-Burger, ständig bei Ausübung des Gewerbes in einer gewissen Untertänigkeit halten.

Die Kommission ist also einstimmig in der Ablehnung des Rekurses. Sie beantragt dem Großen Rate die Entscheidung: der Staatsrat hat im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt, sein Entscheid vom 3./13. April 1874 ist weise und gesetzesmäßig ("sage et légal"), der Rekurs der Gemeinde Zermatt ist abzuweisen.

So der Kommissionsberichterstatter de Monthéys.

"Da niemand zu dieser Frage das Wort verlangt — heißt es im Protokoll weiter —, schreitet der Rat zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission wird einstimmig gutgeheißen <sup>1</sup>).

## 3. Kapitel.

#### Zermatt

# rekurriert an den Schweizerischen Bundesrat. 2)

Vier Tage nach diesem Großratsbeschluß, am 31. Mai 1874, schreiben der Gemeindepräsident Josef Marie Perren und der Schreiber Moritz Ruden im Namen der Burgerverwaltung von

<sup>1)</sup> Aus dieser "einstimmigen Gutheißung" muß geschlossen werden, daß Großrat Jean-Baptiste Graven, der Verteidiger der Burgerschaft Zermatt, an der Sitzung des Großen Rates vom 27. Mai 1874 nicht teilnahm.

<sup>2)</sup> Für dieses Kapitel stellte uns das Bundesarchiv in Bern das Aktenmaterial zur Verfügung. Wir benutzten: die Protokolle des Bundesrates